

PLUTUS

Kritische Wochenschrift für Volkswirtschaft u. Finanzwesen

Nachdruck verboten

Man abonniert beim
Buchhandel, bei der Post und

Berlin, den 29. Januar 1910.

direkt beim Verlage
für 4,50 Mk. vierteljährlich.

Bibliothek

der

Voigtländer Königsberger Handelshochschulkurse

Von Bruno Buchwald Berlin.

Von dem Inhaber eines großen Berliner Kaufhauses erzählt man, er habe eines Tages beschlossen seine umfangreichen Insertionen einzustellen, um so den Versuch zu machen, ob der Ausfall des Gewinns nicht kleiner sei als die früher entstandenen Reklamespesen. Aber schon nach wenigen Monaten soll das Experiment sich als mißglückt erwiesen haben; der Ausfall der Einnahme war weit größer als die Insertionskosten. Das Resultat konnte nicht überraschen, denn schließlich sind die Besitzer unserer großen Warenhäuser oder anderer Unternehmungen, bei denen das Reklamekonto einen sehr wesentlichen Teil der Unkosten ausmacht, keine Neulinge im kaufmännischen Berufe. Sie würden nicht alljährlich Hunderttausende verausgaben, wenn sie nicht sehr genau wüßten, daß die verwendeten Summen sich reichlich bezahlt machen. Die Bedeutung der Reklame ist längst so allgemein anerkannt, daß wohl ein Streit hierüber kaum noch entstehen kann. Aber so nützlich auch eine umfangreiche Reklame für eine große Anzahl von Betrieben ist, so leicht entsteht doch für den Fabrikanten oder Kaufmann die Gefahr, den Reklameetat nicht richtig zu begrenzen. Er muß natürlich im Einklang zu dem Umsatz und dem hierauf erzielten Gewinn stehen. Wenn die Verkaufspreise nicht so hoch bemessen werden können, daß neben den sonstigen Unkosten auch die Reklamespesen

zu dem Einkaufspreis zugeschlagen werden können, so wird das Unternehmen natürlich mit Unterbilanz arbeiten müssen. Man sollte meinen diese Regel sei so selbstverständlich, daß kein nur einigermaßen verständiger Kaufmann dagegen verstoßen wird. Die Praxis lehrt, daß schon eine große Anzahl von Firmen durch Ueberspannung des Reklameetats zugrunde gegangen ist. Aber wenigstens bei einer Aktiengesellschaft sollte man gewissenhaftere Dispositionen erwarten; namentlich dann, wenn in ihrem Aufsichtsrat Personen sitzen, bei denen nach Beruf und Stellung gründliche kaufmännische Erfahrungen zu erwarten sind. Daß dies durchaus nicht der Fall zu sein braucht, lehrt ein Vorkommnis der letzten Zeit.

In einigen Handelsblättern sind Andeutungen gemacht worden, daß die Optischen Werkstätten Aktien-Gesellschaft Voigtländer & Sohn zu Braunschweig ihr schon am 30. September 1909 beendetes Geschäftsjahr mit einer Unterbilanz abschließen werde und daß die Aufstellung der früheren Bilanzen nicht ordnungsgemäß erfolgt sei. Ein früherer Direktor, Herr Ludwig Bode, soll, so wurde hinzugefügt, in den Bilanzen die Warenbestände zu hoch bewertet haben, indem er in unzulässiger Weise einen großen Teil der Handlungunkosten dem Gestehungspreis der Waren zugeschlagen habe. Die Nachricht klang

zunächst etwas wunderbar. Denn unwillkürlich mußte man sich fragen, wie ein so bekanntes Unternehmen nicht in der Lage sein sollte, auch bei richtiger Bilanzierung bescheidene Dividenden zu verteilen. Die Aktien-Gesellschaft Voigtländer & Sohn hat nur einmal, kurz vor der Einführung der Aktien zum Börsenhandel, ein Erträgnis von 12 % ausgeschüttet. Dann trat ein Rückgang auf 10 und $7\frac{1}{2}$ % ein, und für das Geschäftsjahr 1907/08 konnte überhaupt kein Erträgnis verteilt werden. Nachdem seit den ersten Beschuldigungen schon mehrere Wochen verstrichen sind, ohne daß der Aufsichtsrat in der Lage gewesen ist, sie öffentlich zu entkräften, muß man annehmen, daß die Bilanzen der letzten Jahre in der Tat falsch gewesen sind. Und auf Grund von Mitteilungen, die mir über die Bilanzierungsmethode der Gesellschaft zugetragen wurden, kann ich sogar behaupten, daß die Verfehlungen der verantwortlichen Gesellschaftsorgane weit schlimmer sind, als dies bisher in den kurzen Zeitungsnutzen angedeutet war. Die Aktien-Gesellschaft Voigtländer & Sohn hat in der Tat Dividenden verteilt, die sie nicht verteilen durfte, und in ihrer Bilanz vom 30. September 1908 einen Reingewinn von rund 57 000 *M.* ausgewiesen, während in Wirklichkeit schon damals eine ganz erhebliche Unterbilanz vorhanden war.

Als die Firma Voigtländer & Sohn im Jahre 1756 zu Wien gegründet wurde, da war sie die einzige optische Anstalt; auch noch im Jahre 1853, als die Inhaber beschlossen, den Sitz nach Braunschweig zu verlegen. Der Großvater des jetzigen Aufsichtsratsvorsitzenden, des Kommerzienrats Ritter von Voigtländer, brachte das Geschäft zu ansehnlicher Höhe, und in Braunschweig erzählt man sich, der Begründer habe dem Sohne ein Vermögen von 18 Mill. *M.* hinterlassen. Das Vermögen soll in den Händen der Nachkommen beträchtlich zusammengeschmolzen sein. Aber die Firma behielt ihren Weltruf als einzige optische Fabrik bis zum Beginn der 90er Jahre. Damals entstand eine Reihe von Konkurrenzfabriken, die eine umfangreiche Propagandatätigkeit entfalteten. Der Besitzer der Firma Voigtländer & Sohn sah wohl ein, daß sein Geschäft die früheren Gewinne nicht mehr abwerfen werde, und wandelte das Unternehmen im Jahre 1898 in eine Aktiengesellschaft um. In der Tat wurden denn auch die Erträgnisse geringer, denn die Konkurrenz wurde stärker, und um ihr einigermaßen die Spitze bieten zu können mußte nun auch die Aktien-Gesellschaft Voigtländer beträchtliche Summen für Reklame verwenden. Die hohen Reklamespesen haben schließlich den Gewinn der Gesellschaft so geschmälert, daß sie, um

Dividenden auszahlen zu können, zu einer geradezu unverantwortlichen Ueberwertung der Warenbestände schritt. . . .

Nach § 261 des Handelsgesetzbuches dürfen Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, von einer Aktiengesellschaft höchstens zu diesen Preisen, keinesfalls aber zu einem den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigenden Werte in die Bilanz eingesetzt werden. Und der nächste Abschnitt desselben Paragraphen bestimmt, daß andere Vermögensgegenstände höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen sind. Während kein Zweifel darüber herrschen kann, was unter dem Anschaffungspreis einer Ware zu verstehen ist, ist in der juristischen Literatur wie in den Lehrbüchern der Buchführung darüber gestritten worden, was der Gesetzgeber sich wohl unter dem Worte Herstellungspreis gedacht haben mag. Kein Zweifel waltet auch darüber, daß der Herstellungspreis sich aus den Anschaffungskosten der Rohmaterialien und aus den Löhnen zusammensetzt. Ganz gewiß muß man auch zu den Herstellungskosten einer Ware die eigentlichen Betriebsunkosten rechnen, also etwa die Kosten für die Herstellung der Betriebskraft (Dampf, Elektrizität), für die Beleuchtung der Fabrik usw. Fraglich kann wiederum nur sein, inwieweit den Herstellungskosten auch diejenigen Beträge zugeschlagen werden können, die nur mittelbar für die Herstellung der Waren verwendet worden sind. Von Robert Esser ist meines Wissens zuerst in der Literatur die Auffassung vertreten worden, daß z. B. Gehälter der Arbeitnehmer, die Arbeiterversicherungsbeiträge, die Unterhaltungskosten der Maschinen usw. auf den Herstellungspreis geschlagen werden dürfen. Staub billigte in seinem Kommentar zum Handelsgesetzbuch diese Ansicht, die aber von Beit, Simon, Rehm u. a. scharf bekämpft wird. Auch von dem Bearbeiter des Staub'schen Kommentars, Herrn Rechtsanwalt Pinner, der die neueste Auflage des Kommentars bearbeitete, wurde Esser's Ansicht bekämpft.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Aktien-Gesellschaft Voigtländer & Sohn haben sich auf diese Verschiedenheit der juristischen Auslegung des § 261 berufen, als sie von der herzoglichen Staatsanwaltschaft in Braunschweig wegen Bilanzverschleierung verurteilt wurden. Sie haben mit ihrem Einwand Glück gehabt. Denn die Anklagebehörde hat das Verfahren eingestellt, weil die falsche Bilanzierung nach ihrer Ansicht von den Beschuldigten nicht wesentlich vorgenommen wurde. An dieser Entscheidung ist vor allem interessant, daß auch nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft die Bilanzen der Aktien-Gesellschaft Voigtländer & Sohn falsch

gewesen sind. Es geht aber gleichzeitig aus dem im Beschluß wiedergegebenen Tatbestand deutlich hervor, daß die Rechtsauffassung des Anklägers offenbar irrtümlich ist. Es sei ganz dahingestellt, ob Essers und Staubs Anschauungen richtig sind oder nicht. Ich will sogar einmal annehmen, daß sie zutreffen. Auch in diesem Falle können nur solche Handlungskosten dem Herstellungspreis zugerechnet werden, die durch den Betrieb hervorgerufen worden sind. Unmöglich kann aber davon die Rede sein, allgemeine Unkosten, wie Vertreterprovisionen, Reisespesen, Gehälter für kaufmännische Beamte, Vertriebskosten der Filialen usw. auf den Herstellungspreis zu rechnen. Man muß bei jeder Fabrik unbedingt zwischen der Herstellungsabteilung und zwischen der Vertriebsabteilung unterscheiden. Nur Kosten der Herstellungsabteilung können für den Aufschlag auf die Waren in Betracht kommen, niemals aber solche Unkosten, die mit der Produktion selbst nichts zu tun haben, sondern nur der Zuführung der Waren zum Markt dienen. Das ist jedoch bei der Aktiengesellschaft Voigtländer & Sohn geschehen. Sie hat in ihrer Bilanz per 30. September 1908 außer dem Betriebskostenzuschlag noch vom Handlungskostenkonto eine Summe von 32 % der Löhne und Betriebskostenzuschläge aufgeschlagen, so daß die Warenbestände um ca. 226 000 M. zu hoch bewertet sind. Schon aus diesem hohen Prozentsatz ergibt sich, daß es sich hier unmöglich um Ausgaben handeln kann, die, etwa wie die Gehälter von Betriebsleitern usw., durch den Betrieb selbst verursacht wurden. Der braunschweigische Staatsanwalt behauptet aber sogar selbst, daß nach den Ausführungen der Beschuldigten die gesamten Generalunkosten prozentualiter auf das Warenkonto aufgeschlagen worden sind. Der Herr Staatsanwalt versteht übrigens unter den Generalunkosten anscheinend sämtliche Unkosten mit Ausnahme der Reklamespesen und größerer Verluste bei verschiedenen Filialen. Ich will hier nicht die Frage entscheiden, ob die Mitglieder des Aufsichtsrats eine strafbare Handlung begangen haben oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob sie davon Kenntnis hatten, daß die „gesamten Generalunkosten“ zum Herstellungspreis gerechnet wurden. Haben sie diese Kenntnis gehabt, so dürfen sie sich nicht auf Staub oder auf Esser berufen. Denn beide sagen etwas ganz anderes; keiner von ihnen denkt auch nur im entferntesten daran, eine derartige lotterhafte, jedem Anspruch auf kaufmännische Gewissenhaftigkeit hohnsprechende Buchführungsmethode für zulässig zu erklären.

Ich weiß nicht, ob die herzogliche Staatsanwaltschaft zu Braunschweig die Bücher der Aktiengesellschaft Voigtländer & Sohn von Fachleuten prüfen ließ. Vorläufig scheint mir das nicht gerade wahrscheinlich zu sein. Denn sie hätte sonst gefunden, daß noch andere Buchführungsmanöver der schlimmsten Art vorgekommen sind. Sie hätte z. B. festgestellt, daß die mit den Generalunkosten belasteten Herstellungspreise in vielen Fällen (z. B. die Preise der Mikrostativ und der Kameras) erheblich höher waren als die Verkaufspreise am Tage des Bilanzabschlusses. Das verstößt zwar nicht gegen § 261, aber gegen § 40 des Handelsgesetzbuches, der für jeden Kaufmann Anwendung findet und vorschreibt, daß bei der Aufstellung der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände nach dem Wert des Tages einzusetzen sind, für den die Aufstellung erfolgt. Sie hätte sogar entdeckt, daß diejenigen Beträge, die nach Essers und Staubs Ansicht zu den Herstellungskosten geschlagen werden dürfen, von vornherein auf das Konto der Vertriebskosten, aber nicht auf das der Handlungskosten gebucht wurden. Die Staatsanwaltschaft hätte bei einer Prüfung der Bilanz per 30. September 1907 ebenfalls sehr merkwürdige Dinge entdecken können. Sie hätte dann an die Beschuldigten die Frage gestellt, wozu denn ein sogenannter „Teuerungzuschlag“ auf den Herstellungspreis gerechnet wurde. Sie hätte vielleicht ermittelt, daß der Herstellungspreis damals gerade so hoch bemessen wurde, wie man ihn brauchte, um eine Dividende von 10 % verteilen zu können. Ist das keine Bilanzverschleierung?

Ob der frühere Direktor der Aktiengesellschaft Voigtländer & Sohn und die Mitglieder des Aufsichtsrats zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden, kann für die Öffentlichkeit an sich sehr gleichgültig sein. Mich interessiert an diesem Vorfall nur die Tatsache, daß eine Aktiengesellschaft jahrelang ungestrast falsche Bilanzen veröffentlichten darf. Der Aufsichtsratsvorsitzende besitzt einen großen Teil der Aktien, so daß, wenn die übrigen Aktionäre sich nicht einmütig zusammenscharen, nicht einmal daran zu denken ist, daß die Generalversammlung einen solchen Verwaltungsrat seines Amtes enthebt. Damit wird aber auch die zivilrechtliche Haftung recht zweifelhaft. Der Aufsichtsrat darf nach der Ansicht des Staatsanwalts sämtliche Unkosten auf den Herstellungspreis schlagen, und die Aktionäre müssen die Entwertung ihres Aktienbesitzes ruhig mit ansehen. Welchen Zweck haben die Bestimmungen unseres Handelsgesetzbuches, wenn sie in der Praxis solche Anwendung finden?

Bucket Shop und Prämiengeschäfte.

Von Rechtsanwalt Dr. Arthur Nussbaum-Berlin.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Börsengesetzes ist zum großen Schaden des realen Bankierstandes eine höchst bedenkliche Vermehrung jener sogenannten „Bankiers“ zu beobachten, die, mit den Mitteln des „Anreizertums“ und des „bucket shop“-Systems arbeitend, aus der Ausbeutung und Uebervorteilung unerfahrener Privatpersonen sich ein Gewerbe machen. Die gerichtliche Praxis hat sich bereits in zunehmendem Maße mit diesen Erscheinungen zu beschäftigen. Die Bekämpfung des Unwesens, das allzu geeignet ist, die mit großer Mühe einigermaßen zum Schweigen gebrachten Vorurteile gegen die Börse neu zu beleben, ist eine wichtige und dringende Aufgabe des Bankierstandes. Leider sind jene parasitären Elemente meist weder Mitglieder der Börse noch der Standesvereinigungen und entziehen sich dadurch der Einwirkung der Ehrengerichte und der sonstigen Organe, die sich die Aufrechterhaltung anständiger kaufmännischer Gebräuche im Bankierstande zur Aufgabe setzen. Hier wird namentlich die Presse aufklärend und warnend einzugreifen haben.

Die Methode der bucket shops beruht bekanntlich darauf, daß der bucket shop grundsätzlich und planmäßig jede Deckung für die seinen Kunden gegenüber eingegangenen Engagements unterläßt und dadurch ohne Wissen des Kunden zu dessen Gegenspieler wird, dem naturgemäß nur an dem Verlust und an schlechter Beratung des Kunden gelegen sein kann. Verliert nun der Kunde, so verbleiben dem bucket shop alle Einschüsse und sonstigen Zahlungen des Kunden in Höhe des Verlustes als reiner Verdienst, während der reelle Bankier im allgemeinen auf seine Provision angewiesen ist; daher ist der Betrieb eines bucket shop ein so lohnendes Geschäft. Gewinnt aber der Kunde trotz der Ratschläge seines „Bankiers“, so besteht nunmehr der Haupttrieb des bucket shop darin, zu verhüten, daß der Kunde seinen Gewinn realisiert und Auszahlung seines Guthabens verlangt. Dies ist für den bucket shop gar nicht so schwer. In erster Linie wird er den Kunden zu überreden suchen, sein Engagement zu prolongieren; indem er z. B. die bisherige Kurssteigerung, an welcher der Kunde verdient hat, als den Beginn einer weiteren „Aufwärtsbewegung“ hinstellt, wird er bei dem Kunden williges Gehör finden. Jetzt ist der bucket shop in einer günstigen Lage, denn sobald ein nennenswerter Kursrückgang eintritt, so verlangt er einen kräftigen Nachschuß und schreitet, wenn dieser nicht beschafft wird, zur Exekution auf der Grundlage des dem Kunden ungünstigen Kurses. Aber auch wenn diese Manipulation nicht gelingt, oder wenn der Kunde bei günstigem Kurs auf Lösung des Engagements besteht, oder wenn der Bankier es für vorteilhafter

hält, den Kunden zu nächst gewinnen zu lassen, so gibt es andere Mittel. Vor allem wird der Kunde veranlaßt, mit seinem Guthaben eine neue Spekulation einzugehen. Das Lockmittel besteht jetzt darin, daß der Kunde keinen Pfennig zu zahlen braucht, um die Möglichkeit großer Gewinne zu erhalten, deren Unausbleiblichkeit ihm plausibel gemacht wird. Geht nun der Kunde das neue Engagement ein, so wiederholt sich das alte Spiel. Bei geeigneter Auswahl des Kunden und geeigneter Beratung wird der Kunde im letzten Effekt immer der Verlierende sein.

Die Gefährlichkeit des bucket shops für den Kunden wird nun potenziert durch die Form des Prämiengeschäftes, das demgemäß die bevorzugte Geschäftsart der bucket shops bildet. In der Regel fällt dabei dem Kunden die Rolle des Käufers einer Vorprämie zu, entsprechend der allgemeinen Neigung des Publikums zu Hausspekulationen, die sich nicht nur aus psychologischen Gründen, sondern auch aus der größeren Schwierigkeit erklärt, die die Baisse-Spekulationstechnik dem Laienverständnis bietet.

Das Prämiengeschäft hat nun von vornherein für den Kunden etwas ungemein Verlockendes, denn es bietet ihm bei beschränktem Risiko die Möglichkeit unbegrenzten Gewinns. Die Vorteile dieser Situation werden dem Kunden mit allen Mitteln der Ueberredung ausgemalt. Der bucket shop hat kleine Prospekte oder Schriften, die dem Kunden die Unübertrefflichkeit dieser Geschäftsform in allen Tonarten und an Beispielen demonstrieren, bei denen der Kunde natürlich immer gewinnt. Verschieben wird aber dem Kunden bei diesen lehrreichen Elaboraten, daß der Begrenzung des Verlustes eine Verminderung der Gewinn-Chance entspricht. Denn wenn der Vorprämienkäufer gewinnen soll, so muß natürlich die Kurssteigerung eine stärkere sein als beim festen Kauf der Stücke; entsprechendes gilt für den Kursrückgang beim Rückprämiengeschäft. Die mathematische Wahrscheinlichkeit des Gewinnes ist also für den Kunden verringert. Gerade dieses Verhältnis, das für den realen Bankier an sich durchaus keinen Vorteil bedeutet, läßt dem bucket shop den Abschluß von Prämiengeschäften besonders erstrebenswert erscheinen. Die Uebernahme des höheren Risikos macht ihm wenig oder gar nichts aus, weil es sein Geschäftsprinzip ist, im Falle des Verlustes doch nicht zu bezahlen. Er will vor allem bares Geld, nämlich die Prämie, die er sich gewöhnlich sofort anzahlen läßt; und sie zu behalten, hat er eben die größere mathematische Wahrscheinlichkeit.

Die Form der Prämiengeschäfte ist für den bucket shop weiter deshalb besonders bequem, weil die Prämienhöhe und Prämienkurse bekanntlich

offiziell nicht notiert werden, und die privaten Veröffentlichungen nicht maßgebend, auch nicht unbedingt zuverlässig sind. Der bucket shop kann daher dem Kunden unter Umständen willkürliche Preise berechnen; einem Hinweis auf die privaten Veröffentlichungen entgeht er am leichtesten dadurch, daß er seine Prämiengeschäfte auf eine andere Prämienmitte stellt, wie sie dem bekanntgemachten Kurse zugrunde liegt.

Bei der Verleitung ungebildeter Personen zu Prämiengeschäften kommt daneben für den bucket shop noch in Betracht, daß die technischen Einzelheiten des Prämiengeschäftes nicht ganz leicht zu verstehen und durch Wahl geeigneter Kunstausdrücke (z. B. Abandonierung statt Verfall der Prämie, Postgeschäft statt Prolongation) noch mehr zu verdunkeln sind.

Wann man es mit einem bucket shop zu tun hat, wird der mit diesen Verhältnissen Vertraute leicht herausfinden, auch wenn ein strikter Nachweis zunächst nicht geführt werden kann. Wichtige Indizien liegen darin, daß der „Bankier“ zum Börsenbesuch nicht zugelassen ist, daß er durch marktschreierische Anpreisungen insbesondere von Prämiengeschäften unerfahrenes Privatpublikum zum Börsenspiel zu verleiten sucht, daß er in seinen Geschäftsbedingungen dem Kunden Fallen stellt. Letzteres geschieht z. B. dadurch, daß der bucket shop, um sich der gesetzlichen Pflichten des Kommissionärs zu entledigen, sämtliche Geschäfte nur als Eigenhändler (wohl zu unterscheiden von Selbstkontrahent!) auszuführen. Meist weichen auch die Prämiensätze von den normalen ab. Gewöhnlich sind sie niedriger, um das Publikum anzulocken. Der bucket shop kann auch billiger sein, denn er spart von vornherein Stempel und Courtage für das Deckungsgeschäft, die bei den erheblichen in Frage kommenden Nominalbeträgen schon etwas ausmachen; vor allem spielt der Preis beim bucket shop keine Rolle, weil er im Falle des Verlustes doch nicht bezahlt. Eine gröbere Form der Ausbeutung ist es, wenn die Prämiensätze sich dauernd über das normale Maß erheben, was gewöhnlich dadurch verschleiert wird, daß sie auf „schiefer Mitte“ berechnet werden. Im Prozeßfall ist der Nachweis des bucket shop durch die Bezugnahme auf die Handlungsbücher des „Bankiers“ und Eideszuschiebung über die Vornahme von Deckungsgeschäften in der Regel unschwer zu erbringen.

Das Gesetz bietet nur zur Bekämpfung der bucket shops und zur Schadloshaltung ihrer Opfer weit mehr Mittel, als gemeinhin angenommen wird. Ueberhaupt beruht die Zunahme, die die bucket shops in neuerer Zeit erfahren haben, meines Erachtens nur indirekt auf dem neuen Gesetz, und zwar insofern, als mit der Kräftigung, die der legitime Terminhandel durch das Börsengesetz erfahren hat, eine gewisse För-

derung der illegitimen Auswüchse dieses Handels unausbleiblich verbunden sein muß; daneben mögen auch Irrtümer über die Tragweite der neuen Gesetzesbestimmungen dazu beigetragen haben, die unlauteren Elemente aus ihrem Dunkel hervorzulocken.

Zu wenig bekannt und zu wenig angewendet ist insbesondere die Vorschrift des § 94 des Börsengesetzes: „Wer gewohnheitmäßig in gewinnstüchtiger Absicht andere unter Ausbeutung ihrer Un- erfahrenheit oder ihres Leichtsinns zu Börsenspekulationsgeschäften verleitet, welche nicht zu ihrem Gewerbebetriebe gehören, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“ Der Betrieb eines bucket shop schließt zwar die Merkmale des § 94 nicht notwendig in sich, tatsächlich wird der bucket shop aber wohl immer gegen diese Strafbestimmung verstoßen. Liegen die Voraussetzungen des § 94 aber vor, so hat der Schuldige nicht nur Strafe verwirkt, sondern er muß dem Beschädigten gemäß § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch Schadensersatz leisten und auf diese Weise selbst solche Zahlungen herausgeben, die er nach den Rechtsgrundsätzen über die Termin- und Differenzgeschäfte an sich behalten dürfte. Ferner bedroht § 95 des Börsengesetzes mit Gefängnis und fakultativ mit Geldstrafe und Ehrverlust den Kommissionär, der, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen des Kommittenten dadurch beschädigt, daß er hinsichtlich eines abzuschließenden Geschäfts wider besseres Wissen unrichtigen Rat oder unrichtige Auskunft erteilt oder bei der Ausführung eines Geschäfts absichtlich zum Nachteil des Kommittenten handelt. Es ist nun allerdings im einzelnen Falle wohl kaum jemals nachzuweisen, daß der bucket shop seine Ratschläge wider besseres Wissen gegeben hat und daß durch die Vornahme von Deckungsgeschäften die Schädigung des Kunden vermieden worden wäre; denn die Deckungsgeschäfte müssen naturgemäß den Kurs in einem dem Kunden ungünstigen Sinn beeinflussen. Nur wenn der bucket shop seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, und er sich bereits bei Eingehung der Geschäfte mit Rücksicht auf seine sonstigen Verpflichtungen und die Lage seines Vermögens sagen mußte, daß er bei einer dem Kunden ungünstigen Kursentwicklung diesen nicht werde befriedigen können, so erscheint die Anwendung des § 95 geboten. Das Reichsgericht hat sich vor kurzem in der Sache Friedberg mit dieser Frage beschäftigt, doch ist die Entscheidung noch nicht veröffentlicht worden.

Daß die Börsen-Ehrengerichte gegen Börsenbesucher, deren Gewerbe sich als bucket shop darstellt, einzuschreiten haben, bedarf nur der Erwähnung. Das Unreife als solches ist schon wiederholt Gegenstand der ehrengerichtlichen Ahndung gewesen.

Vor allem kommen auch die Bestimmungen über Betrug in Betracht, und zwar weniger die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs (§ 263), deren Anwendung hier auf rechtliche Hindernisse stößt, als die zivilrechtlichen Regeln über die arglistige Täuschung (§§ 123 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Eine arglistige Täuschung ist schon in dem Verschweigen des bucket shop-Betriebes zu finden, denn der Kunde geht davon aus, daß der Bankier die Interessen des Kunden bestens wahr, und nicht auf dem Rücken des Kunden spekuliert, was die notwendige Folge des planmäßigen Unterlassens der Deckungsgeschäfte ist; demgemäß ist im allgemeinen anzunehmen, daß der Kunde bei Kenntnis der wahren Sachlage die Geschäfte nicht eingegangen sein würde. Häufig liegen aber beim bucket shop noch speziellere und gröbere Fälle arglistiger Täuschung vor, z. B. indem der Kunde in den Irrtum versetzt wird, die berechneten Prämien beruhten auf amtlicher Notierung oder auf Geschäften, die der bucket shop wahrheitswidrig an der Börse tatsächlich ausgeführt zu haben behauptet. Die Rechtsfolge der arglistigen Täuschung besteht nun darin, daß die geschlossenen Geschäfte ein Jahr nach Entdeckung der Täuschung angefochten werden können und alle darauf geleisteten Zahlungen infolgedessen zurückgewährt werden müssen; ebenso kann der Ansehungende Ersatz seines weiteren Schadens verlangen.

Meist sucht der bucket shop, wie bereits be-

merkt, einer späteren Haftbarmachung dadurch zu entgehen, daß er in seine Geschäftsbedingungen die regelmäßig von dem Kunden überhaupt nicht verstandene Klausel aufnimmt, er führe alle Geschäfte als „Eigenthändler“ (d. h. also als Käufer oder Verkäufer, nicht als Kommissionär) aus. In dessen sind derartige Klauseln, wie neuestens in einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden mit Recht ausgesprochen worden ist, wirkungslos, soweit der Bankier sich als Vertrauensmann des Kunden geriert und damit selbst als Kommissionär qualifiziert hat.

Das Publikum ist also der Ausbeutung seitens der bucket shops auch nach dem neuen Börsengesetz keineswegs schutzlos preisgegeben. Andererseits hat der reelle Bankier von den oben erwähnten Gesetzesbestimmungen und Rechtsbehelfen nichts zu befürchten. Es mag noch ausdrücklich hervorgehoben werden, daß unsere Ausführungen nicht etwa darauf abzielen, die gelegentliche Unterlassung von Deckungsgeschäften seitens des Bankiers oder den Abschluß von Prämiengeschäften mit Kunden schon an sich als etwas Unerlaubtes hinzustellen. Davon kann keine Rede sein. Unsere Angriffe richten sich nur gegen die planmäßige, auf Ausbeutung des Kunden gerichtete Unterlassung der Deckungsgeschäfte und die im Dienste dieses Zwecks stehende oder sonst mit unlauteren Mitteln betriebene Verwendung der Form des Prämiengeschäftes. Hiergegen aber muß mit aller Entschiedenheit vorgegangen werden.

Revue der Presse.

In den Verhandlungen über den deutsch-amerikanischen Handelsvertrag spielt der Gesetzentwurf der preussischen Regierung über den Absatz von Kalisalzen eine große Rolle. Die Beschränkungen, die für die Abwicklung der Schmidtmannschen Verträge mit den amerikanischen Abnehmern vorgesehen sind, sowie überhaupt die Vorschläge, die in dem Entwurf gegen die Verschleuderung von Kalisalzen im Ausland gemacht worden sind, sollen Amerika veranlaßt haben, mit der Inkraftsetzung des Maximaltarifes zu drohen, falls der Gesetzentwurf nicht zurückgezogen wird. Unter diesen Umständen ist ein Artikel von Interesse, den der Berliner Börsen-Courier (20. Januar) über die sogenannten

Schmidtmann-Bradley-Kontrakte

veröffentlicht. Das Blatt wirft die Frage auf, ob Schmidtmann am 30. Juni 1909 unmittelbar nach Auflösung des Kalisyndikats wirklich gutgläubige Kontrakte mit Bradley abgeschlossen hat, da naturgemäß nur solche Verträge geschlüsselt werden können. Bradley sei, wie das Blatt ausführt, seit Jahren darüber informiert gewesen, daß in Deutschland Reichsgesetze erwogen werden, um einem übermäßigen Einfluß des Auslandes auf die Kaliproduktion entgegenzutreten. Seit 1908 geht daher das Bestreben des Bradleyschen Nordtrüsts dahin, entweder ein deutsches Kalimerk oder außersyndikalische Lieferungsverträge zu erwerben. Interessant

ist hierbei die Enthüllung, daß die Aktienmajorität des Kalimerks Teutonia im Dezember 1908 an Bradley verkauft werden sollte. Der Vertrag war bereits abgeschlossen, aber Bradley hat sich dann, wie das Blatt behauptet, durch Schiebungen der Erfüllung entzogen. Im Februar 1909 soll nun Bradley bereits haben erkennen lassen, daß nicht der Kauf eines Kalimerkes, sondern die Erwerbung eines Lieferungsvertrages seinen Intentionen entspreche. Hieraus wird der Schluß gezogen, daß er bei den Vereinbarungen mit Schmidtmann unmöglich gutgläubig gewesen sein kann. —

Herr Alexander Weiner, Direktor des Wiener Bankvereins veröffentlicht in der Neuen Freien Presse (19. Januar) Beobachtungen, über das

amerikanische Wirtschaftsleben.

Seine Schilderungen sind besonders deshalb interessant, weil er auf den Gegensatz zwischen dem Osten und dem Westen aufmerksam macht. In den westlichen Staaten wissen selbst die Bankiers in der Regel wenig von dem Treiben in Wallstreet und stehen den Bewegungen des Marktes kühler gegenüber, als wir in Europa. Es wird dort Klage geführt, daß der reiche Osten keine Zeit und kein Geld für die wirtschaftliche Expansion des Westens übrig habe. Er ziehe im Gegenteil noch die Vorräte an Zahlungsmitteln und die verfügbaren Arbeit-

kräfte an sich. Dabei hat der Westen alles aus eigener Kraft geschaffen; namentlich in den Gebieten des Mittelwestens (z. B. im Staate Utah) liegt ein großes Stück der Zukunft des Landes. Doch ist der Mangel an landwirtschaftlicher Bevölkerung, deren Heranziehung auf Schwierigkeiten stößt, fühlbar. Schneller als im Mittelwesten ist die Kultur in den Staaten am pacifischen Ozean (Washington, Oregon und Kalifornien) vorgeschritten. Interessant ist schließlich noch die Auffassung über die Erbschaftsfrage. Die Entscheidung des Gerichtshofes gegen die Standard Oil Company entspringt nach Ansicht des Verfassers keineswegs einer antikapitalistischen Idee, sie wäre eher als kapitalistisch aufzufassen. Denn der Petroleumtrust hat die Ölpreise ständig herabgesetzt; dadurch wurde die Erschließung neuer Ölgruben verhindert und die Besitzer solcher Gruben konnten sich nicht betätigen, während der Konsum nicht zu leiden hatte. Die wirtschaftlichen Aussichten werden als gut bezeichnet. — In diesem Zusammenhang sei auf einen Artikel der Frankfurter Zeitung (19. Januar) über

Morgan

hingewiesen. Morgans Einfluß dominiert bei drei Nationalbanken (der Bank of Commerce, der First National und der Liberty Ltd.) und bei sieben Trustcompagnien (Astor, Bankers, Equitable, Guaranty, Mercantile, Newyork und Standard). Daneben ist Morgan noch stark an der National City Bank interessiert. In der Lebensversicherungbranche hat das Haus Morgan jetzt die Kontrolle über die Newyork Life und die Equitable. Auf dem Gebiete der Industrien ist Morgan besonders an der Eisen- und Stahlindustrie beteiligt. In seinen Händen liegt bekanntlich die Kontrolle der United Staates Steel Corporation. Daneben wird ihm möglicherweise auch noch die Kupferbranche untertan, und auch in elektrischen Unternehmungen hat sich die Firma bemerkbar gemacht. Im Transportwesen hat sie ihren Halt noch befestigt; als eigentliche Morganbahnen gelten die Atlantic Coast Line, Southern Railway, Erie und Chicago und Great Western. Ihr hat sich ferner ein großer Teil der amerikanischen Küstenschifffahrt unterworfen; im Auslande ist sie an Salpeterlagern in Chile, an mittelamerikanischen Anleihen sowie an chinesischen Eisenbahnunternehmungen beteiligt. Morgan selbst ist 72 Jahre alt und stammt aus einer nicht übermäßig reichen Bankierfamilie. Die Schattenseiten seiner Finanzgebarung haben sich schon einmal im Bürgerkrieg gezeigt, als er eine Waffenlieferung finanzierte, die später Anlaß zu einer Kongreßuntersuchung gab. Es wurden 5000 unbrauchbare Karabiner von der Regierung zu 3 1/2 Dollar gekauft und später wieder an dieselbe Regierung, ebenso unbrauchbar, für 22 Dollar verkauft. Morgan war der finanzielle Leiter dieser Transaktion. Auch in neuerer Zeit gibt es mindestens drei Fälle, die eine kritische Beleuchtung schwerlich vertragen. —

Demselben Blatt (21. Januar) entnehme ich eine Statistik der

Kapitalanlage in Deutschland.

Auf Grund der Effektenstempel-Einnahmen berechnet das Blatt, daß die Kapitalanlage insgesamt von 1900/01 bis 1909 von 1408 Mill. auf 4866 Mill. *M.* angewachsen ist. Die Anlage in festverzinslichen Werten stieg von 1168,7 auf 3813 Mill. *M.*, diejenige in Aktien von 232,79 auf 1053 Mill. *M.* Der Betrag der Dividendenpapiere ist also

prozentual rascher gestiegen als der der festverzinslichen Werte. Allein an inländischen Werten wurden (doch ohne Staatspapiere und Kuxe) in 1909 3069,86 Mill. *M.* versteuert gegen 2746,85 Mill. *M.* in 1908. Die Staatspapiere sind infolge der Stempelfreiheit getrennt nach der Emissionsstatistik aufgenommen. Prozentual ergaben sich daher in ausländischen Wertpapieren 15,1% (4,9% in 1908), an (inländischen) Staatsanleihen 21,9% (26,7%), an Kommunal- und Hypothekenobligationen 34,4% (36,7%), an Aktien 20% (19,6%), an Industrieobligationen 8,5% (11,8%).

Ueber einen

neuen Rohstoff der Textilindustrie

berichtet die Zeitschrift für Textilindustrie (15. Januar) nach einem Vortrag, den Herr Dr. Richard Schwarz im Niederösterreichischen Gewerbeverein in Wien gehalten hat. Der Redner wies darauf hin, daß die Abhängigkeit Europas von den überseeischen Staaten bei der Versorgung der Textilindustrie mit Rohstoffen sich von Jahr zu Jahr ungünstiger gestaltet. Ebenso wie in Baumwolle ist Europa auch in Jute von überseeischen Staaten (Indien) abhängig. Die Schafwollproduktion nimmt in Australien und den La Plata-Staaten zu, in Europa ab. Auch in Seide ist Europa teilweise von Asien abhängig. Es sei einer Wiener Firma gelungen, ein Degummierungsverfahren ausfindig zu machen, das besonders für die europäische Nesselfaser Anwendung findet, die anstelle der ausländischen Nesselfaser Verwendung finden kann. Die Anwendung der Nesselfaser kann sich wohl auf die meisten Zweige der Textilindustrie erstrecken. Sie kann wahrscheinlich dazu dienen, ganz neue Stoffe zu schaffen, die man aus keinem der anderen bekannten Textilrohstoffe herzustellen vermag. — Eine

Änderung der Konkursordnung

fordert der Gläubiger-Schutzverband in der Textilindustrie in einer Zuschrift an das Berliner Tageblatt (18. Jan.). Während im Jahre 1908 in ganz Deutschland 9379 Konkurse eröffnet und 2193 Konkursanträge mangels Masse zurückgewiesen wurden, kamen in Berlin allein 342 Konkurse zur Eröffnung und 316 zur Ablehnung. Dieser Unterschied ist nicht allein aus örtlichen Ursachen begründet, sondern rührt zum großen Teil aus dem System her. In Berlin wird ein Konkursverwalter mit der Recherche über den Stand der Masse beauftragt. Er ist nun auf den Gemeinschuldner angewiesen, der ein Interesse an der Nichteröffnung hat. Solange die Konkursordnung eine Eröffnung ohne Rücksicht auf den Stand der Masse nicht zuläßt, könnten die zuständigen Konkursgerichte eine Zuziehung des Antragstellers oder des Bevollmächtigten bei der Recherche anordnen und die Bücher und Wertstücke des Gemeinschuldners bis zur beendeten Prüfung durch eine vorläufige Beschlagnahme sichern. Nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung ist auf Betrug und Leichtsinns des Schuldners geradezu eine Prämie gesetzt. Die Zahl der Konkursverwalter in Berlin müßte vermehrt, ihre Gebühren sollten erhöht werden. Aber sie sollten nicht mehr Konkurse bearbeiten, als sie selbst überwachen können. —

Auf eine beträchtliche

Zunahme der Lebensversicherungen

macht die Wirtschaftliche Korrespondenz (24. Jan.) aufmerksam. Im Laufe des Jahres 1907 war bei den 42 deutschen Lebensversicherungsanstalten die Höhe der Ver-

sicherungssumme von 9,58 auf 10,13 Milliarden *M* gestiegen. Im Jahre 1908 wurden 1067 Versicherungen im Betrage von ca. 1,067 Milliarden *M* abgeschlossen. Nach Abzug der ausbezahlten Policen usw. betrug die Höhe der Lebensversicherungssumme in Deutschland Ende 1908 ca. 10,69 Milliarden *M*. Das Barvermögen betrug Ende 1908 rund 4423,5 Mill. *M*.; hiervon waren 82,6% in mündelsicheren Papieren angelegt. —

Schon oft wurde in der Handelspresse bemängelt, daß einige Aktiengesellschaften ihre

Generalversammlungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit

abhalten. Die Neue Hamburger Zeitung (19. Januar) macht auf einen besonderen Fall dieser Art aufmerksam. Das Blatt berichtete vor kurzem, daß die Deseniß & Jacobi A.-G. Hamburg in einer Generalversammlung, zu der die Presse nicht zugelassen war, den Aufsichtsrat und Vorstand mit der bestmöglichen Verwertung der Aktien betraute. Hieran wurde die Kritik geknüpft, daß infolge der Geheimhaltung nicht zu beurteilen sei, ob alle Aktionäre mit dem Vorschläge der Verwaltung einverstanden sind. Darauf schrieb die Direktion, es werde nichts im Wege stehen, dem Blatt auch ferner dieselben Mitteilungen über die Gesellschaft zu geben, wie anderen Hamburger Blättern, doch müsse die Neue Hamburger Zeitung der Gesellschaft erst die Versicherung geben, ihr vor der Veröffentlichung Mitteilung zu machen und Gelegenheit zur Richtigstellung zu geben. Mit Recht legt die Neue Hamburger Zeitung gegen ein solches Verfahren Verwahrung ein. —

Schließlich sei noch auf einen interessanten Artikel des Geh. Reg.-Rats Dr. Seidel-Berlin in der Kreuzzeitung (20. Januar) über das Thema:

Die Sparkassen und der Realkredit

hingewiesen. Von dem gesamten Vermögen der Sparkassen waren im Jahre 1907 9490,73 Mill. *M* zinsbar angelegt gegen 9180,83 und 8693,83 Mill. *M* in den beiden Vorjahren. Hiervon entfielen auf städtische Hypotheken 3712 Mill. *M* gegen 3486 bzw. 3217 Mill. *M* in den Vorjahren, auf ländliche Hypotheken 2029 gegen 1966 bzw. 1882 Mill. *M*. Die städtischen Hypotheken betragen in 1907 39,11%, die ländlichen 21,38% (zusammen 60,49%), in 1906 die städtischen 37,97, die ländlichen 21,42% (zusammen 59,39%). Während nun die städtischen Hypotheken seit 1905 zurückgegangen sind, sind die Hypothekenanlagen der Sparkassen nicht unerheblich gestiegen. Die Bevorzugung dieser Art von Geldausleihung muß als ungesund bezeichnet werden.

Aus den Börsensälen.

Mit oder ohne New York: Es will an der Börse nun einmal nicht mehr recht vorwärts gehen. Die schon neulich hier konstatierte Ermüdung der Spekulation nimmt immer weiter zu. In demselben Masse wie die Spekulation beobachtet, dass die Kurse nicht steigen, schreitet sie mehr und mehr zu Abgaben. Es ist freilich auch diesmal nur wenig Angebot an den Markt gekommen, und es findet sich vor allem doch immer wieder eine relativ grosse

Anzahl von Käufern, die die Ware aufnehmen. Man hat an der Börse vielfach darauf hingewiesen, dass bei den Maklern in ziemlich wesentlichem Umfange Kauflimite bei etwas niedrigeren Kursen vorlagen, und daraus den Schluss gezogen, dass die Effekten mehr in die Hände seriöser Besitzer übergehen. Denn, so meinte man, diejenigen, die ihre Kaufaufträge nur bei einem bestimmten Kurse ausführen lassen und eventuell eine Zeitlang warten, bis das Limit erreicht wird, spekulieren nicht von einem Tage zum anderen, sondern haben die Absicht, die erworbenen Wertpapiere längere Zeit zu behalten. Die Ansicht mag eine gewisse Berechtigung haben, aber es führt doch zu weit, hieraus bestimmte Schlüsse ziehen zu wollen. Denn es kommt doch auch häufig vor, dass solche Limite von reinen Spekulanten zu dem Zwecke erteilt werden, um den bisherigen Besitz an einem bestimmten Papier zu verbilligen. Immerhin soll nicht geleugnet werden, dass die Flüssigkeit des Geldmarktes auch zu Anlagekäufen in Industrieeffekten reizt. Dass sie auf den Effektenmarkt wirkt, sieht man ja auch an der Festigkeit des Rentenmarktes, die in den letzten Wochen etwas mehr in die Erscheinung trat; eben weil ein Teil des zur Anlage bestimmten Kapitals nicht mehr in dem bisherigen Masse bei den Industrieeffekten Unterkommen suchte.

* * *

Die feste Haltung des Rentenmarktes gab der Regierung wohl auch Veranlassung, noch in diesem Monat die längst angekündete neue Anleihe zu begeben. Das nur 340 Mill. *M*. 4%igen Deutscher Reichsanleihe und 140 Mill. *M*. 4%igen Preussischer Konsols zur Emission gelangen, hat die Börse erfreut, weil man noch einen grösseren Betrag erwartet hatte. Nur die Kurse der 3%igen Anleihen wurden von der Spekulation daraufhin angeboten, aber es trat doch bald durch Interventionen eine Erholung ein.

* * *

Noch deutlicher als in den letzten beiden Wochen war diesmal auch ein Unterschied zwischen den Anschauungen der Börsenspekulation und denen des Privatpublikums zu beobachten. Während dieses wenig realisierte, und wie gesagt, vielfach kaufte, beurteilte die Börse die Tendenz pessimistischer und benutzte fast jede Gelegenheit zu Abgaben. Stärker als sonst trat sogar die Baissespekulation hervor, und es waren namentlich bestimmte Grossspekulanten, die einige Tage lang durch ihre Abgaben die Haltung der Börse beeinflussten. Sie gingen von der Ansicht aus, dass das Kursniveau übertrieben hoch ist, und darum aus irgendeinem Anlass eine Abschwächung eintreten muss. Auch wurden diese Abgaben wohl im Hinblick auf den Ultimo vorgenommen. Wenn Ultimogeld auch recht billig ist (3½ bis 3¾%), so müssen doch kleinere Firmen ihre Hausseengagements glattstellen, weil sie an sich schwer Geldgeber finden. Man ist natürlich mit der starken Kurssteigerung in dieser Beziehung vorsichtiger geworden. Am Montag schien es so, als ob wieder die berühmten

Tauschoperationen zwischen Januar- und Februarware vorgenommen werden sollen. Das gab an der Börse teilweise schon Grund zu der Erwägung, dass die Abschwächung nur auf den Ultimo zurückzuführen war, und nach der Prolongation die Kurse wieder von neuem steigen werden. Ob das der Fall sein wird, ist natürlich schwer zu sagen; zurzeit sieht es nicht gerade so aus, als ob in dem früheren Masse sich bei den hohen Kursen Käufer einfinden.

* * *

Bemerkenswert ist, dass die Schwierigkeiten der handelspolitischen Verhältnisse, denen Deutschland plötzlich von mehreren Seiten ausgesetzt ist, von der Spekulation so wenig beachtet wurden. Weder die französische Zollerhöhung (die für unseren Export doch von ausserordentlich grosser Bedeutung ist) machte Eindruck, noch die Nachrichten über die deutsch-amerikanischen Schwierigkeiten. Am Freitag voriger Woche wurde die Tendenz allerdings schwächer, weil die „Rh.-Westf. Ztg.“ die nahe Möglichkeit eines Zollkrieges mit Amerika erörterte. Besonders Schiffahrtsaktien, in denen auf die Geschäftsbesserung hin schon erhebliche Hausse-Engagements eingegangen worden sind, waren angeboten, aber noch zum Schluss derselben Börse wurden die Befürchtungen beiseite geschoben. Der Erfolg der Konservativen bei den englischen Wahlen, der ja ebenfalls auf eine Erschwerung des deutschen Exports hinausläuft, blieb in gleicher Weise unbeachtet. Die Börse rechnet eben damit, dass all diese Dinge vorläufig nicht zu einer praktischen Wirkung kommen und sie nicht auf einige Jahre im voraus zu sorgen braucht.

* * *

Während Bankaktien im allgemeinen ihre Kurse behaupten konnten, machte sich für Montanwerte eine schwächere Stimmung bemerkbar. Vorübergehend waren Gelsenkirchen besonders angeboten, und es verlautete daher, dass die Gesellschaft pro 1909 nur 8 % Dividende verteilen wird. Das Gerücht wurde dementiert; es sollen vielmehr doch 9 % wie im Vorjahre zur Ausschüttung gelangen. Man wollte dann wissen dass die Verkäufe nur zufälliger Natur waren, indem der Besitzer eines grösseren Hausse-Engagements dieses gelöst habe. Auffällig ist aber immerhin, dass Gelsenkirchen seit dem 31. Dezember um ca. 6 %, Harpener nur ca. 1 1/4 %, Bochumer ca. 3 %, Luxemburger ca. 2 % zurückgegangen sind. Ist die Differenz auch nicht gross, so scheinen doch besondere Gründe für den stärkeren Abschlag massgebend zu sein. Die Gerüchte, dass die luxemburgischen Werke sich zu einem grossen Konkurrenztrust gegen Gelsenkirchen zusammenschliessen werden, wollen nicht verstummen und klingen auch sehr wahrscheinlich. Phoenix konnten ihren Kursstand während derselben Zeit sogar behaupten. Hier kommen jedoch besondere Umstände in Betracht. Infolge der grossen Produktion des Unternehmens in B-Produkten ist der Geschäftsgang ebenso rasch wieder besser geworden, wie die Gesellschaft unter dem Konjunkturrückgang empfindlicher zu leiden hatte, als die übrigen

grossen Montanwerke. Dies zugegeben, bleibt doch aber zu bedenken, dass der jetzige Kursstand bis auf 5 % an den höchsten Kurs der letzten Aufschwungsperiode heranreicht!

* * *

Am Kassa-Industriemarkt war die Tendenz gleichfalls schwankend und meist schwächer. Einige Spezialwerte konnten weiterhin Interesse finden; im allgemeinen bekundete die Börsenspekulation Realisationslust. Orenstein & Koppel-Aktien wurden wieder in beträchtlichen Summen umgesetzt, indem die im letzten Heft des Plutus erwähnten Gerüchte stimulierten. Vielfach wurden auch die Käufe damit begründet, dass die Gesellschaft einen umfangreichen Auftrag für Deutsch-Südwestafrika erhalten soll. Verhandlungen sollen noch schweben, aber einen günstigen Verlauf erwarten lassen. Inwieweit das richtig ist, lässt sich nicht beurteilen; immerhin muss aber zugegeben werden, dass das Papier im Hinblick auf die letzten Dividenden und Ersparnisse, die jetzt durch die Fusion mit der Arthur Koppel-A.-G. eintreten, sowie endlich im Vergleich zu dem augenblicklichen Kursstand vieler anderer Werte nicht als übermässig teuer bezeichnet werden kann.

* * *

Die Aktien der Sangerhäuser Maschinenfabrik wurden eine Zeitlang im Kurse erheblich gesteigert; in den letzten Tagen ist allerdings wieder ein Rückschlag gefolgt. Die Steigerung soll damit in Zusammenhang stehen, dass die Gesellschaft in Verhandlungen wegen Verkaufes der ihr gehörigen russischen Zuckerfabrik Rybnicza steht. Diese Verhandlungen sind allerdings vorläufig noch nicht zum Abschluss gelangt; sie werden zwar als aussichtsreich bezeichnet, können sich aber naturgemäss trotzdem noch leicht zerschlagen. Kommen sie zustande, so erwartet man eine allmähliche Besserung des Unternehmens, da wie bekannt, die Dividenden durch die schlechten Ergebnisse von Rybnicza erheblich geschmälert wurden. — Bemerkenswert ist auch die Kurssteigerung der Aktien der Chemischen Fabrik Griesheim. Aber auch hier scheint es sich um eine Uebertreibung der Börse zu handeln. Die Gesellschaft besitzt ein Patent zur Herstellung einer leichten Metalllegierung, die geeignet sein soll, einen Ersatz für Aluminium zu bieten. Das Erzeugnis wurde bereits auf der Frankfurter „Ila“ mit der goldenen Medaille ausgezeichnet. Dadurch, dass einige Fachblätter hierüber Berichte veröffentlicht haben, wurde auch die Aufmerksamkeit der Börse darauf gelenkt, und der Kurs in die Höhe gesetzt. Wie ich indes höre, soll die Gesellschaft vorläufig die Metalllegierung noch gar nicht herstellen, so dass anscheinend die Versuche noch nicht endgiltig beendet sind.

* * *

Die Erklärungen der Accumulatorenfabrik vorm. W. A. Boese & Co. müssen, wie sich schon in der letzten Generalversammlung deutlich ergeben hat, mit grosser Vorsicht aufgenommen werden. Sie klingen immer sehr

optimistisch; nachher stellt sich aber zuweilen heraus, dass die Angaben entweder vollständig unwahr oder zum mindesten übertrieben gewesen sind. Mit allen möglichen Mitteln der Reklame wurde versucht, die Aktionäre für die Zuzahlung zu begeistern. Obgleich man an der Börse nicht recht daran glauben wollte, dass wirklich die notwendigen Zuzahlungen erfolgt sein sollen, erklärte die Direktion der Gesellschaft bereits einen Tag vor Schluss der Anmeldefrist, dass Zuzahlungen im Umfange von 750 000 *M.* vorgenommen worden seien, somit also das erforderliche Mass überschritten sei. Schon am nächsten Tage liess die Gesellschaft aber eine Mitteilung ergehen, worin zu lesen war, dass Zuzahlungen nur auf 671 600 *M.* angemeldet wurden und die Frist daher verlängert worden ist. Die Direktion hätte auch noch hinzufügen sollen, ob die zugezahlten Beträge zum Teil vielleicht wieder gestundet worden sind, wie dies bei den früheren Sanierungen geschah.

* * *

Die Aktien der Lübecker Maschinenfabrik haben einen grösseren Kursrückgang erfahren. Bereits vor längerer Zeit verlautete, dass die Gesellschaft eine erheblich niedrigere Dividende zur Verteilung bringen werde, teilweise weil das Aktienkapital erhöht worden ist und ferner, weil die Gesellschaft bei Abgabe ihrer Submissionsofferten für Baggermaschinen auffallend niedrige Preise forderte. Aber das Emissionshaus leugnete, dass die Gesellschaft bei diesen Preisen nicht bestehen könne. Es behauptete, dass durch verschiedene Neueinrichtungen die Lübecker Maschinenfabrik eben in der Lage sei, billiger zu produzieren als die Konkurrenzwerke. Nunmehr zeigt sich doch aber jedenfalls, dass das neue Kapital nicht in der früheren Weise verzinst werden kann. Gleichzeitig erscheint aber auch die frühere Kurssteigerung in einem eigenartigen Lichte. Sie wurde dadurch unterstützt, dass fortgesetzt Reklamenotizen von neuen Aufträgen in die Presse lanciert wurden, zu einer Zeit, wo die Gesellschaft bereits wissen musste, dass an die Verteilung einer Dividende in vorjähriger Höhe nicht zu denken war. — bb.

Umschau.

bb. Wochenkurse. Regelmässig, wenn die Frage der „Ausweichkurse“ zur Erörterung steht, taucht der Vorschlag auf, die Preise derjenigen Werte, in denen nur selten Umsätze stattzufinden pflegen, nicht mehr täglich zu notieren. Bisher ist man immer bei theoretischen Erörterungen stehen geblieben. Nun soll jedoch, wie verlautet, innerhalb des Börsenvorstandes die Frage aufgeworfen worden sein, die Preisnotierungen der Stadtanleihen nur zweimal wöchentlich vornehmen zu lassen. Es ist nicht zu leugnen, dass hierdurch der Uebelstand der nominellen Notierungen ein wenig gebessert wird, denn die Aufträge konzentrieren sich alsdann nur auf die beiden Tage der Woche, und es kann daher nicht

mehr so häufig der Fall eintreten, dass ein Kurs notiert wird, ohne dass tatsächlich Umsätze stattgefunden haben. Aber man darf andererseits den Erfolg einer solchen Massnahme nicht überschätzen. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass es immerhin eine ganze Anzahl von Werten geben wird, in denen selbst bei nur zweimal wöchentlicher Notierung nicht immer Umsätze zustande kommen. Vor allem aber rede man sich nicht ein, dass durch die Aenderung den Emissionshäusern die Gelegenheit genommen ist, einem Verkaufslimit auszuweichen, d. h. den Kurs nominell unter dieses Limit notieren zu lassen. Denn auch, wenn die Kurse nur zweimal wöchentlich zur Notierung gelangen, werden die Emissionsbanken bestrebt sein, die Nachfrage aus ihren eigenen Beständen zu befriedigen und das zu einem bestimmten Kurse auftretende Angebot nach Möglichkeit nicht aufzunehmen. Nun könnte man einwenden, dass gerade durch eine weniger häufige Notierung auch die Nachfrage konzentriert wird, und die Emissionshäuser daher das Interesse haben, das Angebot aufzunehmen, um auch die Kaufaufträge befriedigen zu können. Dieser Schluss wäre jedoch keineswegs richtig. In der Praxis muss gerade der umgekehrte Fall eintreten. Die Emissionshäuser werden natürlich nicht zögern, auch an den Tagen, wo eine Notierung der Stadtanleihen nicht erfolgt, an ihre Kundschaft solche Anleihen zu verkaufen; natürlich auf Basis der letzten Notierung. Tatsächlich wickelt sich doch das Geschäft in derartigen Anleihen so ab, dass die Konsortialleiter an Depositenkassen, Provinzbankiers usw. die betreffende Anleihe unter Gewährung einer kleinen Bonifikation offerieren und diese nun im Tafelgeschäft Verkäufe an ihre Kundschaft vornehmen. Alle die auf solche Weise abgesetzten Summen kommen bei der Kursnotierung gar nicht zum Ausdruck, und es ist für den Absatz ziemlich gleichgültig, ob die Preise täglich oder wöchentlich zweimal festgestellt werden. Ich sehe dahernicht ein, warum die Emissionsbanken nicht genau so wie es jetzt der Fall ist, bemüht sein sollen, einem limitierten Kurse auszuweichen, um dem Angebot auszuweichen. — Man könnte sogar eher noch behaupten, dass durch die Konzentration des Angebots auf wenige Tage die Lust zur Aufnahme sich noch verringern wird. Der Vorschlag, die Kurse der Stadtanleihen nur zweimal wöchentlich zu notieren, ist daher nur deshalb gut zu heissen, weil die Anzahl der an sich falschen nominellen Notierungen verringert wird. Viel nützlicher wäre m. E. aber, dass im Kurszettel ein Vermerk gemacht wird, wenn Umsätze bei den Maklern nicht stattgefunden haben. Die bisher übliche Notiz „Geld“ oder „Brief“ führt eben zu falschen Vorstellungen. Namentlich im ersten Falle wird angenommen, dass zu dem betreffenden Kurse Nachfrage vorhanden war, während dies in Wirklichkeit meistens garnicht der Fall gewesen ist.

Kalikompromiss. Aus Duisburg wird mir geschrieben: „Als langjähriger Abonnent und Leser des *Plutus* habe ich mit grossem Interesse von den Ausführungen in Heft 1 vom 1. Januar, den Entwurf des Reichskaligesetzes betreffend, Kenntnis genommen. Man muss der Kritik darin unbedingt beipflichten, dass jede Gesellschaft, die Kali gefunden hat, innerhalb einer bestimmten Frist auch in die Lage versetzt werden muss,

das Kali zu gewinnen und der Vertriebsgemeinschaft beizutreten. Der zweite Teil des Gesetzentwurfs, der sich u. a. mit der Entschädigungsfrage befasst, müsste derart geändert werden, dass diejenigen, die aus irgendwelchen Gründen noch nicht zum Schachtbau übergangen, nicht entrechtet werden. Dabei dürfte den Gesellschaften, die den Schachtbau nach Veröffentlichung des Gesetzentwurfs schleunigst beschlossen haben, kein Vorzug vor solchen gewährt werden, die zunächst das Gesetz abwarten wollen. Auch eine Nachfrist zur Niederbringung von Schächten dürfte nicht gewährt werden, weil damit eine grenzenlose Vermehrung der Produktionsstätten und parallel damit ein Sinken der Rente der Mitglieder der Vertriebsgemeinschaft verbunden wäre. Gerade das letztere muss unbedingt vermieden werden, weil schliesslich doch diejenigen, die keine Schächte niederbringen, von der Vertriebsgemeinschaft entschädigt werden müssen, und die Höhe der Entschädigung m. E. einzig und allein von dem Umsatzwert abhängig gemacht werden kann, den das Tausendstel der Beteiligung hat. Ich meine, dass die Frage des Beitritts der noch nicht Schächte bauenden kalifündigen Gesellschaften etwa nach folgenden Normen geregelt werden könnte: 1. Grundsätzlich muss allen Gesellschaften der Beitritt zur Vertriebsgemeinschaft gewährleistet werden, die vor der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs tatsächlich mit dem Abteufen des Schachtes begonnen hatten. Die Aufnahme dieser Gesellschaften in die Vertriebsgemeinschaft hätte nach Fertigstellung ihrer Anlagen zu erfolgen. 2. Auch alle anderen kalifündigen Gesellschaften haben das Recht des Beitritts zur Vertriebsgemeinschaft. Die Genehmigung zur Erstellung einer neuen Betriebsanlage durch eine solche Gesellschaft darf aber erst erteilt werden, wenn die Vertriebsgemeinschaft im letzten Geschäftsjahr gegenüber dem vorletzten einen Mehrabsatz im Werte von mindestens 2 000 000 *M* erzielte. Vor dem 1. Januar 1912 ist die Aufnahme neuer Mitglieder mit Ausnahme der sub 1 erwähnten jedoch ausgeschlossen. In einem Jahre soll mehr als 5 Anwärtern die Genehmigung zur Erstellung von Betriebsanlagen nicht erteilt werden, so dass ein den Wert von 10 000 000 *M* übersteigender Mehrabsatz den alten Mitgliedern der Vertriebsgemeinschaft zufällt. Für die Festsetzung der Beteiligungsziffer der neuen Mitglieder könnte § 23 des Gesetzentwurfs platzgreifen. Den Mitgliedern der Vertriebsgemeinschaft fiele alsdann voraussichtlich noch ein Vorteil daraus zu, dass neu aufgenommene Mitglieder in vielen Fällen eine Beteiligungsziffer erhalten würden, die unter dem Durchschnitt bleibt. Dies ist berechtigt, weil 3. den kalifündigen Anwärtern, die das Recht zum Beitritt zur Betriebsgemeinschaft noch nicht erhielten, von dieser eine jährliche Barentschädigung im Betrage von 4% der zur Erschließung des Kalilagers und zur Aufrechterhaltung der Abbaugerechtmässigen aufgewendeten Barbeträge (Zubussen usw.) als Entschädigung für die erzwungene Hinausschiebung des Schachtbaues gezahlt werden müsste. Hieraus könnten die Anwärter bis zum Zeitpunkt des Beitritts zur Vertriebsgemeinschaft die Wartegelder usw. bestreiten. 4. Die Anwärter rangieren hinsichtlich ihres Beitritts zur Vertriebsgemeinschaft nach dem Datum, an welchem sie kalifündig geworden sind. 5. Der zum Beitritt berechtigte Anwärter soll nicht zum Schachtbau verpflichtet sein. Es soll ihm vielmehr

freistehen, auf den Schachtbau zu verzichten, wenn die Vertriebsgemeinschaft ihn für den Verzicht angemessen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wäre nach dem jährlichen Umsatzwert zu bemessen, den das Tausendstel Beteiligung für die Mitglieder der Vertriebsgemeinschaft hat. Ist der Wert z. B. 100 000 *M* und der daraus zu erzielende Nettogewinn mit 40% anzunehmen = 40 000 *M* pro Tausendstel, so könnte die Entschädigung beispielsweise auf 15 000 *M* bis 25 000 *M* für jedes preussische Maximalfeld, je nach der Qualität der erbohrten Salze, bemessen und auf die Mitglieder der Vertriebsgemeinschaft umgelegt werden. Diese würden dabei auch noch ein sehr gutes Geschäft machen, weil durch den Verzicht des Anwärters auf den Schachtbau eine erheblichere Kürzung ihrer Beteiligungsziffer vermieden wird. Sofern die Vertriebsgemeinschaft dem Anwärter für einen Verzicht auf den Schachtbau eine ihm konvenierende Entschädigung nicht gewährt, muss er innerhalb von 2 Jahren mit dem Schachtbau ernsthaft beginnen, widrigenfalls sein Recht zum Beitritt zur Vertriebsgemeinschaft verfällt und er aus der Reihe der Anwärter ausscheidet. 6. Den Grundbesitzern der Provinz Hannover, sowie den Bundesstaaten, die ihre Terrains auf Vorhandensein von abbauwürdigen Kalilagern noch nicht untersucht haben, wird eine Frist von 2 oder 3 Jahren zur Nachweisung von Kalilagern gelassen. Weisen sie abbauwürdige Lager nach, so treten sie nach dem Datum der Fündigkeit in die Reihe der Anwärter ein. Auf diese Weise wären die Grundbesitzerrechte in Hannover hinreichend geschützt.

Gedanken über den Geldmarkt.

In der Aera der Diskontermassigungen hat die vergangene Woche zwei neue, bedeutungsvolle Etappen gebracht. Die deutsche Reichsbank ist von dem vorjährigen Höhepunkt von 5% auf $4\frac{1}{2}$ gegangen und die Bank von England hat die Diskontschraube auf $3\frac{1}{2}$ % zurückgedreht, nachdem sie in den ersten Tagen des Jahres den Satz bereits einmal ermässigt hatte. Beide Aktionen waren erwartet worden und konnten daher nicht überraschen. Lediglich über das Mass der deutschen Reduktion war man in den letzten Tagen verschiedener Meinung geworden. Angesichts der überaus starken Rückflüsse bei der Reichsbank und der ausserordentlichen Abnandanz des offenen Marktes, die den Privatdiskont bis auf $2\frac{3}{4}$ % gedrückt hatte, hoffte man, vornehmlich in Börsenkreisen, dass die Reichsbank sofort auf 4% gehen würde, um nicht in wenigen Wochen wieder vor der Notwendigkeit einer Veränderung zu stehen. Herr Havenstein hat aber die letztere Eventualität anscheinend als das kleinere Uebel betrachtet und es vorläufig bei $\frac{1}{2}$ % Ermässigung bewenden lassen. Und, wie es uns dünkt, mit Recht! Denn der Umschwung im offenen Markte hat bei allem Zusammenhang mit den Rückflüssen an der Jahreswende doch zuviel des Plötzlichen, um die Konsequenz einer einprozentigen Diskontermassigung daraus ziehen zu dürfen. Es empfiehlt sich vielmehr abzuwarten, wie der offene Markt sich bei der ersten Belastungsprobe im neuen Jahr, d. i. in der Liquidation des Ultimo Januar verhält. Stellt

Plutus-Merktafel.

Man notiere auf seinem Kalender vor¹⁾:

Freitag, 28. Januar 2 0/0	Düsseldorfer Börse. — Ironmonger-Bericht. — Prämienerklärung Frankfurt a. M., Liquidation Berlin, Hamburg, Wien. — G.-V.: Norddeutsche Automobil- und Motorenfabrik, Weseler Portland-Cement- u. Thonwerke.
Sonnabend, 29. Januar 2 0/0	Bankausweis New York. — Prämienerklärung Paris. — G.-V.: Bank für Hypotheken- und Grundbesitz, Deutsche Babcock- u. Wilcox-Dampfkessel-Akt.-Ges., Meteor Geseker Kalk- u. Portland-Cementwerke.
Montag, 31. Januar 2 0/0	Essener Börse. — Lieferungstag Berlin, Hamburg, Ultimo Frankfurt a. M., Paris. — G.-V.: Fabrik Landwirtschaftlicher Maschinen F. Zimmermann, Bielefelder Maschinenfabrik Dürrkopp, Sächsisch-Thüringische Akt.-Ges. f. Licht- u. Kraftanlagen. — Schluss der Zusammenlegungsfrist Aktien Fabrik photograph. Apparate Hüttig, Maschinenfabrik Rheinland; Umtauschfrist Aktien Wermelskirchener Bank.
Dienstag, 1. Februar 1 7/8 0/0	Düsseldorfer Börse. — Reichsbankausweis. — Januarausweis Hamburg-Altonaer Centralbahn, Hamburger Strassenbahn, Berliner Getreidebestände, Monatsbericht der Wolldeputation, Hamburger Kaffeevorräte.
Mittwoch, 2. Februar 1 7/8 0/0	Januarausweis Grosse Berliner Strassenbahn, Allgemeine Berliner Omnibus-Ges., Elektrische Hoch- u. Untergrundbahn. — G.-V.: Berliner Hagel-Assekuranz-Ges.
Donnerstag, 3. Februar 1 7/8 0/0	Essener Börse. — Ironage-Bericht. — Bankausweis London, Paris. — Zahlungstag Paris. — Januarausweis Luzemburgische Prinz-Heinrichbahn. — G.-V.: Preussische Central-Boden-Credit-Akt.-Ges., Bank f. Hypotheken u. Grundbesitz, Holzindustrie Hermann Schütt.
Freitag, 4. Februar 1 7/8 0/0	Düsseldorfer Börse. — Ironmonger-Bericht. — Dürings Kaffeestatistik. — Zahlungstag Wien, Budapest. — G.-V.: Wicküler Kupper-Brauerei.
Sonnabend, 5. Februar 1 7/8 0/0	Bankausweis New York. — Januarausweis Franzosen, Lombarden. — G.-V.: Deutsche Hypothekenbank Meiningen, Hypothekenbank Hamburg, Ver. Deutsche Petroleumwerke, Grundcreditbank Königsberg. — Schluss der Zusammenlegungsfrist Aktien Ver. Fassfabriken.
	Ausserdem zu achten auf: Jahresbericht Berliner Kassenverein, Bankabschlüsse, Abschlüsse von Cement- und Baugesellschaften, Jahresbericht Deutsche Treuhand-Ges., Geschäftsberichte der Hypothekenbanken.

¹⁾ Die Merktafel gibt dem Wertpapierbesitzer über alle für ihn wichtigen Ereignisse der kommenden Woche Aufschluss, u. a. über Generalversammlungen, Ablauf von Bezugsrechten Markttag Liquidationstage und Losziehungen. Ferner finden die Interessenten darin alles verzeichnet, worauf sie an den betreffenden Tagen in den Zeitungen achten müssen. In *Kursiv*-Schrift sind diejenigen Ereignisse gesetzt, die sich auf den Tag genau nicht bestimmen lassen. Unter dem Datum steht immer der Privatsatz in Berlin vom selben Tag des Vorjahres.

Zulassungsanträge (in Mill. M.):
Berlin: 1,35 Aktien Dresdner Gardinen- u. Spitzen-Manufaktur, 10 4 0/0 Hyp.-Pfdbr. Mitteldeutsche Bodencreditanst. Frankfurt a. M.: 1,4 Aktien Brauerei-Ges. z. Sonne Speyer, 5 4 1/2 0/0 Hyp.-Anl. Stettiner Maschinenbau-Akt.-Ges. Vulcan. Dresden: 1 Aktien Elektrizitäts-Akt.-Ges. vorm. Pöge. Cöln: 3,6 Aktien Maschinenbau-Anstalt Humboldt.

Verlosungen:
1. Februar: Stadt Augsburg 7 Gld. (1864), 3 0/0 Belg. Communal 100 Frcs. (1868), Braunschweiger 20 Tlr. (1868), Finnländer 10 Tlr. (1868), 3 0/0 Hamburger 50 Tlr. (1866), 3 1/2 0/0 Köln-Mind. Eisenb. 100 Tlr. (1870), Sachsen-Mein. 7 Gld. (1870), 5 0/0 Oesterr. 500 Gld. (1860), Roubaix u. Tourcoing 50 Frcs. (1860), Türkische 400 Frcs.-Lose (1870), Ital. Rotes Kreuz 25 Lire (1886), Griechische Nationalbank 100 Dr. (1904), 3 0/0 Stadt Vervier 100 Frcs. (1873), 2 3/4 0/0 Stadt Paris 400 Frcs. (1905). 5. Februar: 2 6/10 u. 3 0/0 Credit Foncier 500 u. 400 Frcs. (1879, 1881, 1890, 1899), Pester Vaterl. Sparkasse 100 Frcs. (1906), 4 0/0 Paris Stadtl. 500 Frcs. (1875).

dieser Termin auch keine grossen Ansprüche, so ist er doch geeignet, die Widerstandskraft des Marktes einigermaßen zu erproben. Behauptet der Status auch über Ultimo seine befriedigende Entwicklung, dann darf die Reichsbank in voller Ruhe den Satz auf 4% fixieren.

Die Ultimoregulierung hat zwar bereits eingesetzt, sich aber doch noch nicht in vollem Umfange entwickelt. Entsprechend der leichten Veranlagung des offenen Marktes bewegen sich die Sätze auf dem mässigen Niveau von ca. 3 5/8%. Trotz dieses niedrigen Geldpreises sieht man der Entwicklung der Dinge an der Börse aber in diesem Monat mit besonderem Interesse zu. Denn es heisst, dass die Banken diese Liquidation benutzen wollen, um unter den Trägern der Haussepositionen Musterung zu halten und die Ausmerzungen schwacher Elemente zu erreichen, die sie schon längere Zeit vergebens erstreben. Man erwartet daher, dass sie die Hergabe von Geldern in der Form der Effektenhereinnahme, die dem Geldsuchenden die Stellung einer Marge nicht auferlegt, wesentlich einschränken werden, und für Reportgeld eine höhere Ueberdeckung verlangen werden als bisher. Auf die Gestaltung der Sätze müsste ein derartiger Verlauf der Liquidation einen gewissen Einfluss haben. Die Erscheinung, die man schon seit einigen Monaten mit der Zunahme des Effekengeschäfts beobachten kann, dass nämlich die Reportsätze sich wesentlich höher stellen als die Raten für Ultimogeld, wird in verstärktem Maasse zu konstatieren sein. Wir nähern uns damit den englischen Verhältnissen, wo das sogenannte „Margineld“ zu allen Zeiten wesentlich billiger ist als das Schiebungsgeld.

Nach der Diskontermessigung hat die Reichsbank sich durch Begebung von Schatzscheinen dem Zinsrückgang im offenen Markte endlich entgegengestellt und damit die Wiedererhöhung des Privatsatzes auf 3% erreicht. Eine derartige Aktion war unerlässlich, da die Spannung zwischen Bank- und Privatsatz auch nach der

Ermässigung noch $1\frac{3}{4}\%$ geblieben war. Ausserdem aber musste sie geschehen im Interesse der Kursentwicklung auf dem Devisenmarkte, wo die Steigerung in der letzten Woche ein viel schärferes Tempo angenommen hatte. Die Entwertung der Zinssätze ist zwar im Auslande, speziell in England, Holland und Belgien, nicht viel geringer als bei uns, und doch hat die Rückforderung fremder Gelder ziemlich grossen Umfang angenommen. London stieg daher bis $20,47\frac{1}{2}$, Paris bis auf ca. 81,30, Belgien auf 80,97, und auch die übrigen Devisen, bei denen Rückzahlungen weniger in Betracht kommen, zogen im Zusammenhang mit dem Angebot der Reichsmark am Weltmarkt kräftig an. Das gilt besonders für Wien, das den Kurs von fast 85,10 vorübergehend erreichte. Die österreichisch-ungarische Valuta profitierte besonders durch die bevorstehende Anleiheemission Ungarns, die bei der allgemeinen Abundanz voraussichtlich starker ausländischer Nachfrage begegnen wird. Auch Zahlung Petersburg bleibt bemerkenswert fest. Obgleich die Schifffahrt zum grossen Teil geschlossen ist, dauert die Ausfuhr aus dem Zarenreiche in grossem Umfange an, und es verlautet, dass das Exportmaterial so bedeutend ist, dass eine Abschwächung auch bis zur nächsten Ernte nicht zu erwarten ist. Der Rubelkurs dürfte damit seinen Stand über der Goldparität wohl für lange Zeit behaupten, zumal ihm die grossen Guthaben der Regierung im Auslande kräftigen Rückhalt bieten. Nachdem die Reichsbank die Steigerung des Privatsatzes durchgesetzt hatte, liessen Devisen fast durchgehend von den höchsten Kursen wieder etwas nach.

Trotz fortdauernder Regierungsemissionen hält der Rückgang der Zinssätze in London an. Der Privatskont ist auf $2\frac{5}{8}\%$ gesunken und hat damit den französischen Begehr aus dem offenen Markte wieder verdrängt. Die Umlegung der bei der Banque de France fälligen Sterlingwechsel wird hiermit aber verhindert und London muss daher schon jetzt mit der Tilgung der Goldschulden beginnen, die es bei der Diskontierung jener Wechsel in Paris s. Z. gemacht hatte. Auch Argentiniens Bedarf wird es in der nächsten Zeit kaum noch ablenken können, da der New Yorker Kabeltransfer stark gesunken ist und Goldexporte von der Union nach Südamerika für englische Rechnung nicht mehr gestattet. Die Goldposition Londons hat sich infolgedessen wieder

verschlechtert, ist aber trotzdem nicht als ungünstig zu bezeichnen, denn der grosse indische Bedarf hat fast vollständig aufgehört und, was das wichtigste ist, die Zuflüsse aus dem Innern haben sich recht reichlich gestaltet und versprechen nach Beendigung der Wahlen noch weitere Vermehrung. Die Bank darf daher auf Eingänge von aussen her in der nächsten Zeit verzichten und die Ankünfte aus den Produktionsländern ohne Bedenken Frankreich überlassen, resp. sie auf dem Umwege über ihre Kassen Argentinien zuführen.

Justus.

Reichsbank.

Ausweis vom 22. Januar 1910.

Aktiva		(Millionen Mk.)
Bestand an Gold	835,441	
do. an Scheidemünzen	262,434	
do. an Reichskassenscheinen	65,086	
do. an Noten anderer Banken	39,124	
do. an Wechseln	794,861	
do. an Lombardforderungen	59,167	
do. an Effekten	236,636	
do. an sonstigen Aktiven	213,391	
Passiva		(Millionen Mk.)
Grundkapital	180,000	
Reservefonds	64,814	
Betrag der umlaufenden Noten	1 528,440	
sonst. tägl. fällig. Verbindlichkeiten	676,034	
sonstige Passiva	56,852	
Steuerfreie Notenreserve	146,474	

Bank von Frankreich.

Ausweis vom 20. Januar 1910.

		(Millionen Fcs.)
Gold	3 475,993	
Silber	875,080	
Portefeuille	984,658	
Notenumlauf	5 344,783	
Privatkonti	584,085	
Guthaben des Staates	88,939	
Vorschüsse auf Wertpapiere, Gold usw.	524,668	

Bank von England.

Ausweis vom 20. Januar 1910.

		(Millionen Pfd. Sterling)
Totalreserve	26,911	
Notenumlauf	28,004	
Barvorrat	36,465	
Portefeuille	29,377	
Privatguthaben	41,590	
Regierungssicherheiten	14,708	

Antworten des Herausgebers.

G. m. b. H. Herr Handelslehrer Carl Beck schreibt mir: „In einer Ihrer letzten Nummern haben Sie einen Fragesteller auf einige Schriften, auf diesem Gebiete hingewiesen. Gestatten Sie mir, auch auf meine in der Hahnschen Verlagsbuchhandlung, Hannover, erschienene Broschüre „Das Buchhaltungswesen der G. m. b. H.“ aufmerksam machen zu dürfen. Es ist dies, wie schon der Titel besagt, eine Spezialschrift, die das gesamte Buchhaltungswesen (Gründung, Abschlüsse, Umwandlung, Sanierung, Nachschüsse usw.) systematisch zur Darstellung bringt und namentlich den Abschluss, worauf es ja dem Fragesteller ankam, gründlich behandelt (an Hand von praktischen Beispielen, Tabellen usw.).“

B. R. Anfrage: In Ihrer Antwort unter E. Z. in P. — Plusus vom 18. Dez. 1909 — schreiben Sie, der § 43 HGB. sei nicht mehr, wie früher, eine Mussvorschrift, obgleich Sie einige Zeilen vorher erwähnen, dass, nach einer Reichsger.-Entscheidung, lose Blätter gegen ge-

nannten Paragraphen verstossen. Es würde mich und jedenfalls viele Ihrer Leser interessieren, zu erfahren, durch welche Bestimmung er aufgehoben ist. Auch ich bin der Ansicht, dass Kontokorrentbücher aus losen Blättern bestehen dürfen, eben weil sie nicht zum System der Buchführung — warum nur der doppelten?, bei einfacher Buchhaltung lässt sich doch auch ein Kollektiv-Kontokorrentkonto im Hauptbuch führen — gehören. Daraus würde aber folgen, dass für sie der § 43 Abs. 2 HGB. nie Wirkung gehabt hätte.“

Antwort: Der Artikel 32 des alten Handelsgesetzbuches lautet: „Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muss Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.“ Dagegen lautet § 43, Absatz 2 des neuen Handelsgesetzbuches: „Die Bücher sollen gebunden und Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.“ Es ist also aus der ursprünglichen Mussvorschrift eine Sollvorschrift geworden, so dass also die alte Vorschrift

nicht mit unverminderter Schärfe in das Handelsgesetzbuch übernommen worden ist. Das Reichsgericht hat sich nun allerdings auf den Standpunkt gestellt, dass lose Zettel unter keinen Umständen als ordnungsmässige Buchführung erkannt werden. Es dürfte zwischen losenzetteln, wie sie z. B. bei Buchhändlern üblich sind, und den Büchern auf losen Blättern, die durch irgendeine mechanische Vorrichtung zusammengehalten werden, ein Unterschied zu machen sein. In den Systembüchern der Buchführung, also z. B. im Hauptbuch der doppelten Buchführung ist meines Erachtens auch dieses System nicht zulässig. Dagegen würde man, gerade weil es sich nicht mehr um eine Mussvorschrift handelt, ein Kontokorrent auf losen Blättern passieren lassen, vorausgesetzt natürlich, dass die

Bücher sonst eine ordentliche Uebersicht des Vermögens geben. Bezüglich der einfachen Buchführung bin ich nicht Ihrer Ansicht. Das sogenannte Hauptbuch der einfachen Buchführung ist ja eigentlich nichts weiter als das Kontokorrent der doppelten Buchführung. Wenn man die einfache Buchführung überhaupt als ein System bezeichnen will (was ich nicht tue), so gehört das Hauptbuch zweifellos zum System. Die einfache Buchführung kennt aber die Einrichtung der Konten als getrennte Rechnungen für einzelne Vermögensbestandteile gar nicht. Wo man sich eine einfache Buchführung mit derartigen Konten zurechtgemacht hat, handelt es sich gar nicht mehr um eine einfache Buchführung, sondern um ein vom Buchführenden für seinen bestimmten Zweck erfundenes System.

Plutus-Archiv. Waren des Welthandels.

Diamanten.¹⁾

Die Kristalle mit gewölbten Flächen nennt man **Round stones**, die leicht gefleckten Steine **spotted stones**, die durch Flecken stark beschädigten Steine und Spaltungsstücke

Rejection cleavage, die kleineren Spaltungsstücke

fine cleavage. Light brown cleavage sind hellbraune Spaltungsstücke; ordinary and rejection cleavage gewöhnliche und stark gefleckte Spaltungsstücke. Unter

Flats versteht man flache, durch Verzerrung

¹⁾ Siehe Plutus Jahrgang 1909 Seite 787, 807, 825, 846, 863, 902, 921, 940, 961, 979, 1003, Jahrgang 1910 Seite 19, 41, 58, 77 ff.

der ursprünglichen schönen Oktaederform gebildete Kristalle, unter

chips werden die unter $\frac{3}{4}$ Karat wiegenden Cleavagesteine verstanden. Unter

Melée versteht man Steine von $\frac{1}{32}$ — $\frac{3}{16}$ Karat.

Verwendung. Der Diamant wird verwendet als Schmuckstein und zu technischen Zwecken. Zur Verwendung als Schmuck ist es nötig, wie bei allen Edelsteinen, eine Besserung des Farbenspiels und Glanzes durch

Schleifen hervorzurufen. Im Altertum hat man bereits den Diamanten poliert, vielleicht auch schon durch Schleifen veredelt. (Fortsetzung folgt.)

Chefs und Angestellte.

(Entscheidungen des Berliner Kaufmannsgerichts.)

§ 157 BGB.

Verstoss gegen die Konkurrenzklausele. Der Verkäufer eines Geschäfts, der sich verpflichtet hat, weder selbst ein Konkurrenzgeschäft zu betreiben, noch sich direkt oder indirekt an einem solchen zu beteiligen, verstösst gegen die Konkurrenzklausele, wenn er seinen Sohn, der ein Konkurrenzgeschäft betreibt, finanziell unterstützt oder bei seinen Lieferanten Bürgschaft für ihn übernimmt. (Urteil der II. Kammer vom 11. Januar 1910.)

§ 59 HGB.

Der Leiter einer Destillation ist Gewerbegehilfe. Der Kläger leitete die Destillation des Beklagten. Er verkaufte sowohl glasweise zum Verzehren im Lokale wie auch flaschenweise über die Strasse und bediente die Gäste. Das Kaufmannsgericht erklärt sich für sachlich unzuständig und überweist die Klage an das Gewerbegericht: Der Kläger sei mit dem glasweisen Ausschank von Spirituosen und Bier beschäftigt gewesen; er habe also den Beklagten in seinem Gastwirtsgewerbe vertreten und sei demnach Gewerbegehilfe gewesen. (Beschluss der V. Kammer vom 17. Januar 1910.)

§ 72 Ziff. 1 HGB.

Weitererzählen des Inhalts eines vertraulichen Briefes des Prinzipals als Entlassungsgrund. Der Kläger ist wegen folgenden Vorfalles entlassen worden. Er hatte eines Tages im Geschäft einen offenbar vertraulichen Brief bemerkt und davon Kenntnis genommen, dass darin Ungünstiges über eine Firma L. berichtet wurde. Dies teilte er zwei Angestellten dieser

Firma mit. Nach seiner Behauptung liess er sich Discretion zusichern. Er macht ferner geltend, dass er ein Interesse daran gehabt, zu erfahren, wie es mit L. stehe, da er beabsichtigte, bei ihm eventuell eine Stellung anzunehmen. Die beiden Angestellten machten von dem Gehörten ihrem Chef L. Mitteilung, und dieser fragte gelegentlich den Kläger, woher er jenes Gerücht, dass seine Firma schlecht stehe, erfahren habe. Der Kläger gab als Quelle seine Firma an. Das Kaufmannsgericht erklärt die Entlassung für gerechtfertigt: Auch wenn man den eigenen Ausführungen des Klägers folgen wolle, so könne man doch nicht verkennen, dass er sich eines groben Vertrauensbruches schuldig gemacht habe. Er gebe selbst zu, dass er sich den Inhalt eines Briefes angeeignet habe, ohne dass es der Prinzipal gewollt habe, dass er ihn kennen lerne. Es habe sich um einen Privatbrief gehandelt, dessen Geheimhaltung im Interesse des Prinzipals gelegen habe. Der Kläger habe den Inhalt weitergetragen an Angestellte der anderen Firma. Wenn ihm von ihnen auch Discretion zugesagt worden sei, so habe er sich doch darauf nicht verlassen können, vielmehr sich sagen müssen, dass möglicherweise die Angestellten ihrer Firma das Gehörte weitererzählen würden und so eine Schädigung des Beklagten eintreten könne. Ob sie eingetreten sei, darauf komme es nicht an. Es komme lediglich auf die subjektive Willensrichtung des Klägers an, und sie sei dahin gegangen, dass er das Vertrauen seines Prinzipals grob missbraucht habe. (Urteil der II. Kammer vom 25. Jan. 1910.)

Neue Literatur der Volkswirtschaft und des Rechts.

(Der Herausgeber des Plusus behält sich vor, die hier aufgeführten Eingänge an Neuerscheinungen besonders zu besprechen. Vorläufig werden sie an dieser Stelle mit ausführlicher Inhaltsangabe registriert.)

Das Kassen- und Zahlwesen des Staates und der Kommunen im Königreiche Bayern. Unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit von Banken im Dienste der behördlichen Kassenverwaltung. Von Walter Krakenberger. 153 S. Preis brosch. 3,50 M. Stuttgart und Berlin 1909, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf.

Vorbemerkungen. — Kap. I: Das staatliche und kommunale Kassenwesen im Königreiche Bayern. A. Die äussere Organisation der Kassen. B. Die innere Organisation der Kassen. — Kap. II: Tätigkeit von Banken im Dienste der Kassenverwaltung der Behörden. A. Allgemeines. B. Die Banken im Dienste des Staates. C. Grundzüge der Tätigkeit von Banken im Dienste der Kassenverwaltung der Kommunen.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.

Gegründet von Bruno Hildebrandt. Herausgegeben von Dr. I. Conrad, Dr. Edg. Loening, Dr. W. Lexis und Dr. H. Waentig. III. Folge. 38. Band. 6. Heft. 1909, Dezember. Nebst volkswirtschaftlicher Chronik Oktober. Preis pro Heft 4 M. Jena 1909, Verlag von Gustav Fischer.

Die Reichsfinanzgesetze von 1909, von A. Hesse. — Ein Versuch zur Gewinnung einheitlicher Gesichtspunkte für den Ausbau und die Durchführung der Statistik der Fleischkleinhandelspreise, von Heinrich Haacke. — Uebersicht über Gummi, Produktion, Handel, Preise, Rentabilität. Rück- und Ausblick, von Cl. C. Freyer. — Besteuerung des Unternehmens und des Arbeiters, von Herbig.

Generalversammlungen.

(Die erste Zahl hinter dem Namen der Gesellschaft gibt den Tag der Generalversammlung an, die zweite den Schlusstermin für die Aktienanmeldung und die dritte den Tag der Bekanntmachung im Reichsanzeiger. Der Ort ist der Generalversammlungsort. Unsere Aufstellung enthält die Generalversammlungen sämtlicher deutscher Aktiengesellschaften.)

A.-G. Gaswerk Mantua, Augsburg, 15. 2., 11. 2., 21. 1. ● A.-G. Portland Cementwerk Berka a. Ilm, Weimar, 12. 2., 8. 2., 20. 1. ● Aktien-Bierbrauerei Wittenberg, A.-G., Wittenberg, 5. 2., 1. 2., 15. 1. ● Aktien-Brauerei und -Brennerei Krummenweg, Düsseldorf, 11. 2., 7. 2., 15. 1. ● Aktien-Mälzerei Neustadt a. d. Haardt, 12. 2., 8. 2., 17. 1. ● Aktien-Spinnerei Aachen, 9. 2., 5. 2., 11. 1.

Baugesellschaft Lindheimer, Berlin, 15. 2., 11. 2., 21. 1. ● Baumwollspinnerei in Augsburg, 14. 2., 10. 2., 18. 1. ● Baumwollspinnerei Kolbermoor, München, 10. 2., 6. 2., 15. 1. ● Baumwollweberei Zöschlingsweiler, Augsburg, 15. 2., 11. 2., 19. 1. ● Bayerische Treuhand-A.-G., München, 12. 2., 8. 2., 17. 1. ● Bierhallen A.-G. Hamburg, 5. 2., 1. 2., 15. 1. ● Bugoirgesellschaft Union, Bremen, 5. 2., 1. 2., 17. 1.

Chemische Fabrik Ackermann & Co., A.-G., Plauen, 12. 2., 8. 2., 21. 1. ● Chemische Fabrik Oldenbrock A.-G., Bremen, 12. 2., 8. 2., 19. 1. ● „Cimbria“ Holzhandlg. u. Kalkbrennerei A.-G., Apenrade, 10. 2., 6. 2., 17. 1. ● Comptoir d'Escompte de Mulhouse, Mülhausen i. E., 9. 2., 5. 2., 20. 1. ● Concordia, Cölnische Lebens-Vers.-Ges., Cöln, 12. 2., 8. 2., 20. 1. ● Creditverein Neustadt a. A., A.-G., Neustadt a. A., 12. 2., 8. 2., 19. 1.

Dampfschiffahrts-Ges. auf dem Wurmsee, München, 15. 2., 11. 2., 21. 1. ● Deutsche Gesellschaft für Bergbau und Industrie im Auslande, Berlin, 3. 2., 29. 1., 20. 1. ● Deutsche Hypothekenbank A.-G., Berlin, 14. 2., 10. 2., 20. 1. ● Deutsche Steingutfabrik A.-G., Magdeburg, 12. 2., 8. 2., 20. 1. ● Dortmund Bürgerliches Brauhaus A.-G., Dortmund, 8. 2., 4. 2., 19. 1.

Eisenhütten und Emallierwerk Walterhütte A.-G., Nikolai O./S., 12. 2., 8. 2., 13. 1. ● Eisenwerk Rossleben, A.-G., Sangerhausen, 10. 2., 6. 2., 18. 1. ● Eisenwerk Wülfel, Hannover, 8. 2., 4. 2., 21. 1. ● Esslinger Akt.-Bank, Esslingen a. N., 10. 2., 6. 2., 15. 1. ● Exportbierbrauerei Rehau A.-G., Rehau, 5. 2., 1. 2., 20. 1.

Flensburger Spritfabrik A.-G., Flensburg, 12. 2., 8. 2., 8. 1. ● Fürstenwalder Creditbank A.-G., Fürstenwalde, 4. 2., 30. 1., 17. 1.

Gaswerk Grimmen A.-G., Bremen, 11. 2., 7. 2., 15. 1. ● Gas- und Wasserwerke Montjoie A.-G., Bremen, 9. 2., 5. 2., 21. 1. ● Gaswerk Thailingen A.-G., Bremen, 11. 2., 7. 2., 14. 1. ● Germania Linoleum-Werke A.-G., Bietigheim, 3. 2., 28. 1., 19. 1. ● Gladbacher Spinnerei und Weberei, M.-Gladbach, 8. 2., 3. 2., 17. 1. ● Glashütte Brunshausen A.-G., Stade, 8. 2., 4. 2., 18. 1. ● Grosse Bierhallen A.-G., Hamburg, 5. 2., 1. 2., 18. 1. ● Grundcreditbank in Königsberg i. Pr., 5. 2., 1. 2., 15. 1. ● Grundrenten-Gesellschaft, Berlin, 15. 2., 11. 2., 20. 1.

Hamburg-Altonaer Centralbahn-Ges., Hamburg, 12. 2., 8. 2., 19. 1. ● Hanseatische Jutespinnerei und Weberei,

Delmenhorst, 12. 2., 8. 2., 20. 1. ● Franz Hartmann, Sinalco-A.-G., Detmold, 12. 2., 8. 2., 19. 1.

Kammgarnspinnerei Düsseldorf, 12. 2., 8. 2., 13. 1. ● Kieler Bank, Kiel, 12. 2., 8. 2., 20. 1. ● Kieler Kreditbank, Kiel, 10. 2., 6. 2., 19. 1.

Landauer Aktienbrauerei zum Englischen Garten in Landau, 2. 2., 28. 1., 15. 1. ● Lederwerke Wienan A.-G., Hamburg, 12. 2., 8. 2., 17. 1. ● Leipzig-Borsdorfer Baugesellschaft, Leipzig, 15. 2., 13. 2., 20. 1. ● Leipziger Central-Viehmarkts-Bank, Leipzig, 6. 2., 2. 2., 20. 1.

Magdeburger Mühlenwerke Nudel- und Couleur-Fabrik, Magdeburg, 11. 2., 7. 2., 18. 1. ● Maklerbank in Hamburg, 15. 2., 11. 2., 20. 1. ● Mecklenburgische Friedrich Wilhelm Eisenbahn-Ges., Neustrelitz, 26. 1., 22. 1., 15. 1.

Neue Theater-Aktien-Ges., Frankfurt a. M., 2. 2., 28. 1., 17. 1. ● Norddeutsche Lagerhaus-A.-G., Berlin, 10. 2., 6. 2., 19. 1. ● Norddeutsche Zucker-Raffinerie, Hamburg, 15. 2., 11. 2., 14. 1. ● Nordfriesische Bank A.-G., 12. 2., 8. 2., 18. 1.

Oberkirchener Sandsteinbrüche A.-G., Bremen, 12. 2., 8. 2., 20. 1. ● Ottensener Bank, Altona-Ottensen, 14. 2., 10. 2., 21. 1.

Portland-Cementfabrik „Germania“ A.-G. Lehrte, Berlin, 14. 2., 10. 2., 19. 1. ● Pyrophor-Metallgesellschaft A.-G. Bochum, 5. 2., 1. 2., 15. 1.

Radebeuler Guss- und Emallierwerke, vorm. Gebr. Gebler, Dresden, 12. 2., 8. 2., 17. 1. ● Radevormwalder Volksbank Garschagen & Co., Radevormwald, 11. 2., 7. 2., 21. 1. ● J. O. Raeithel A.-G., Schwarzenbach a. S., 9. 2., 5. 2., 12. 1.

Schlesische Immobilien-A.-G., Breslau, 10. 2., 6. 2., 19. 1. ● Schlesische Mühlenwerke A.-G., Breslau, 12. 2., 8. 2., 19. 1. ● John Schwerins Verlag, A.-G., Berlin, 10. 2., 5. 2., 11. 1. ● Emil Seelig A.-G., Heilbronn a. Neckar, 12. 2., 8. 2., 17. 1. ● Sparverein Oranienbaum, 9. 2., 5. 2., 17. 1. ● Stahl & Federer A.-G., Stuttgart, 10. 2., 6. 2., 19. 1.

Telgter Weberei u. Bleicherei, Telgte, 4. 2., 30. 1., 20. 1. ● Thüringische Elektrizitäts- u. Gas-Werke, A.-G. in Apolda, Dresden, 12. 2., 8. 2., 13. 1.

Union, Allgem. dtsh. Hagel-Vers.-Ges., Weimar, 10. 2., 6. 2., 15. 1.

Vereinigte Acetylgaswerke A.-G., München, 7. 2., 31. 1., 7. 1. ● Vereinigte deutsche Petroleum-Werke A.-G. Oelheim, Berlin, 5. 2., 1. 2., 18. 1. ● Vereinigte Harzer Kalkindustrie, Hannover, 10. 2., 6. 2., 12. 1. ● Viersener A.-G. f. Spinnerei u. Weberei, Viersen, 9. 2., 5. 2., 18. 1.

Waren-Credit-Anstalt Hamburg, 10. 2., 6. 2., 18. 1. ● Waren-Liquidationskasse Hamburg, 14. 2., 10. 2., 19. 1. ● Weseler Aktien-Bau-Verein, Wesel, 3. 2., 30. 1., 17. 1.

Aus der Geschäftswelt.

Die Mitteilungen in den folgenden Rubriken sind Darlegungen der Interessenten und erscheinen ohne Verantwortlichkeit der Redaktion und des Herausgebers.

Essener Credit-Anstalt in Essen-Ruhr.

Zweigniederlassungen in: Altenessen, Bocholt, Bochum, Dorsten i. W., Dortmund, Duisburg, D.-Ruhrt, Gelsenkirchen, Hamborn, Herne, Homberg a. Rh., Iserohn, Mülheim-Ruhr, Münster i. W., Oberhausen (Rhld.), Recklinghausen, Schalke, Wanne, Wesel und Witten.

Aktien-Kapital und Reserven Mark 80 000 000.
Telegramm-Adresse: Creditanstalt. 13006

Fernsprech-Anschluss: Essen Nr. 12, 194, 195, 431, 535, 607, 611, 612, 742 und 844.

Im freien Verkehr ermittelte Kurse vom 25. Jan. 1910, abgeschlossen 6 Uhr abends.

	Ge-sucht	Ange-boten
Kohlen.		
Alte Haase	1650	1725
Blankenburg	2850	2950
Brassert	—	—
Carolus Magnus	—	7050
Constantin der Gr.	41000	43000
Deutschland b. Hassl.	5475	5550
Dorstfeld	—	15100
Eintracht Tiefbau	7450	7750
Ewald	—	57000
Fr. Vogel & Unverh.	3025	3075
Friedrich der Grosse	—	26700
Gottesseggen	3950	4050
Graf Bismarck	—	—
Graf Schwerin	11600	12000
Heinrich	—	5400
Helene & Amalie	19100	19600
Hermann I/III	4900	5000
Johann Deimelsberg	8900	9050
Kaiser Friedrich	3050	3200
König Ludwig	32800	33600
Königin Elisabeth	—	23600
Langenbrahm	25800	26500
Lothringen	29300	31500
Mont Cenis	22500	23100
Neuessen Act.	470%	490%
Oespel	—	—
Schürb. & Charlottbg.	1990	2050
Tremonia	3900	4000
Trier	—	—
Unser Fritz	28800	29500
Westfalen Anteile	—	—
Braunkohlen.		
Bellerhammer Brk.	—	—
Clarenbg. Akt. Braunk.	—	—
Elzer Gruben	—	—
Humboldt	—	—
Lucherberg	—	—
Regiser	—	—
Schallmauer, Braunk.	—	—
Kali.		
Adler Vorz.-Act.	108 $\frac{1}{2}$	110%
Adler Stamm-Act.	68%	70%
Alexandershall	10300	10500
Beienrode	6250	—
Bismarckshall Vorz.-Act.	114%	116%
Bismarckshall Stamm-Act.	—	—
Burbach	14300	15000
Carlsfund	7250	7550
Desdemona	—	—
Deutsche Kaliwerke Act.	139 $\frac{1}{2}$	141%
Deutschland, Justenbg.	—	—
Einigkeit, Fallersl.	8200	8400
Friedrichshall Act.	—	—
Glückauf, Sondershausen	17800	19200

	Ge-sucht	Ange-boten
Grossherz. v. Sachsen	7200	7500
Günthershall	5050	5150
Hansa Silberberg	4000	4500
Hattorf, Vorzugs-Aktien	116%	117 $\frac{1}{2}$
Heiligenroda	—	—
Heldburg Act.	82 $\frac{1}{2}$	83 $\frac{1}{2}$
Heldrungen I	2800	2850
Heldrungen II	2800	2850
Hermann II	—	—
Hohenfels	—	—
Hohenzollern	5200	5500
Immenrode	5650	5750
Johannashall	4400	4600
Justus Act.	118%	120%
Kaiseroda	9500	9700
Krügershall vollb.	—	—
Ludwigsh. vollb. Act.	—	—
Neu-Bleicherode	—	—
Neustassfurt	13200	14200
Nordhäuser Kali	124%	126%
Ronnenberg Act.	—	—
Rosleben	—	—
Rothenberg	2825	2875
Sachsen-Weimar	5600	5700
Siegfried I	5700	5800
Sigmundshall Act.	—	—
Teutonia	123%	124%
Volkenroda	—	—
Walbeck	—	—
Wilhelmshall	12700	13100
Wintershall	—	—
Erz.		
Apfelbaumer Zug	—	—
Bautenberger	—	—
Concordia	—	—
Fernie	—	—
Henriette	—	—
Kuhlenberger Zug	—	—
Louise Brauneisenst.	—	—
Neue Hoffnung	—	—
Victoria bei Littfeld	—	—
Wildberg	50	—
Div. Kuxe und Aktien.		
Ver. Flanschenfabr. und Stanzwerke	—	—
Rhein. Bergbau	—	—
R.-W. Electr.-W. Act.	—	—
Düsseldorfer Eisen- und Drahtind. Act.	—	—
Union Zement Act.	—	—
Waggonfbr. Uerd. V.-A.	—	144%
Westdeutsch. Eisenw.	—	—

Londoner Börsenkurse

(mitgeteilt von [8002])

M. Marx & Co.,

Gresham House Old Broad Street, London E.C. 2)

Filiale Berlin, Unter den Linden 65.

Amerikaner	17. 1.	24. 1.
Atchison	106	121 $\frac{1}{8}$
Baltimore and Ohio	120 $\frac{1}{4}$	120
Canadian Pacific	185 $\frac{1}{8}$	185 $\frac{1}{4}$
Erie Common	32 $\frac{3}{4}$	31 $\frac{1}{8}$
Missouri Kans. and Texas	47 $\frac{1}{4}$	46 $\frac{1}{4}$
Southern Railway	31 $\frac{1}{8}$	31 $\frac{3}{4}$
Southern Pacific	180 $\frac{1}{8}$	184 $\frac{1}{4}$
Union Pacific	200 $\frac{1}{4}$	197 $\frac{1}{2}$
U. S. Steel Common	88 $\frac{1}{2}$	88 $\frac{3}{4}$
Grand Trunk Ordry	20 $\frac{1}{8}$	20 $\frac{1}{8}$

Minen

Südafrikaner und Rhod.

Anglo French Expl.	28 $\frac{1}{4}$	28 $\frac{1}{16}$
Cinderella Deep	119 $\frac{1}{32}$	12 $\frac{1}{8}$
Chartered	67 $\frac{1}{16}$	5 $\frac{1}{8}$
Crown Mines	22 $\frac{1}{32}$	3
East Rand Prop.	27 $\frac{1}{32}$	29 $\frac{1}{32}$
Geduld	64 $\frac{1}{8}$	64 $\frac{1}{8}$
General Mining und Fin.	121 $\frac{1}{4}$	126 $\frac{1}{8}$
Goertz & Co.	2	2 $\frac{1}{8}$
Goldfields Ordry	3	24 $\frac{1}{16}$
Johannesb. Cons. Inv.	2	2 $\frac{1}{8}$
Kleinfontein New	3	24 $\frac{1}{16}$
Knights Central	12 $\frac{1}{4}$	126 $\frac{1}{8}$
Langlaagte Estates	21 $\frac{1}{8}$	28 $\frac{1}{16}$
Modderfontein	97 $\frac{1}{16}$	91 $\frac{1}{2}$
Randfontein	41 $\frac{1}{16}$	5
Rand Mines	24 $\frac{1}{4}$	24 $\frac{1}{4}$
Rose Deep	37 $\frac{1}{8}$	41 $\frac{1}{8}$
Rhodesian Bankets	38 $\frac{1}{8}$	39 $\frac{1}{8}$
Robinson Deep	54 $\frac{1}{16}$	61 $\frac{1}{16}$
South West Africa	64 $\frac{1}{8}$	5 $\frac{1}{16}$
Tanganyikas	—	—
Witwatersrand Deep	—	—

Diamant, Kupfer u. andere

Anaconda	107 $\frac{1}{16}$	107 $\frac{1}{16}$
Associated Gold of W. Aust.	16/0	16/0
Boston Copper	37 $\frac{1}{8}$	37 $\frac{1}{8}$
Broken Hill Prop.	43/0	43/0
De Beers Deft.	191 $\frac{1}{4}$	197 $\frac{1}{16}$
Esperanza	24 $\frac{1}{8}$	31 $\frac{1}{8}$
Golden Horseshoe	7 $\frac{1}{4}$	7 $\frac{1}{4}$
Great Fingall Consolidated	27 $\frac{1}{32}$	16/0
Kalgurli	67 $\frac{1}{8}$	67 $\frac{1}{8}$
Mount Lyell Mining	36/6	37/6
Mount Lyell Consols 7/6 shares 7/0 paid	4/6	4/6
Oroya Brownhill	17/6	17/0
Rio Tinto	77 $\frac{1}{8}$	77 $\frac{1}{8}$
Sons of Gwalia	17/8	17 $\frac{1}{16}$
Spassky Copper	29 $\frac{1}{16}$	22 $\frac{1}{32}$

Fremde Werte

Engl. Consols 2 $\frac{1}{2}$ %	82 $\frac{1}{16}$	82 $\frac{1}{16}$
Brazilian 4%	89 $\frac{1}{4}$	89 $\frac{1}{2}$
Colombian 1896	43	43 $\frac{1}{2}$
Japanese 4 $\frac{1}{2}$ % 1905	93 $\frac{1}{8}$	92
Mexican 5%	102 $\frac{1}{4}$	102 $\frac{1}{2}$
Peru Ordry	104 $\frac{1}{2}$	108
Peru Pref.	36 $\frac{1}{2}$	36 $\frac{1}{2}$
Province of Buenos Aires 5%	67 $\frac{1}{8}$	68 $\frac{1}{8}$
Venezuela	54 $\frac{1}{2}$	54 $\frac{1}{4}$

Die Tendenz der heutigen Börse war lustlos in Erwartung weiterer Wahlergebnisse. Heimische Werte waren vernachlässigt. Amerikaner schlossen flau, Gold- und Diamantminen stetig. Kupferminen waren matt.

Bei der „Friedrich Wilhelm“ Preussische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin wurden im Jahre 1909 neue Versicherungen über 129 Millionen Mark beantragt. In ganz Europa gibt es ausser der „Friedrich Wilhelm“ nur 3 Lebensversicherungsgesellschaften, die eine Antragssumme von mehr als 100 Millionen Mark im Jahre erreichen.

Der diesjährige 6. internationale Esperanto-Kongress findet, wie uns von unterrichteter Seite geschrieben wird, vom 14. bis 20. August in Washington statt, und ausser den Mitgliedern der über 200 nordamerikanischen Esperanto-Vereine werden auch zahlreiche europäische, südamerikanische, afrikanische und besonders asiatische Teilnehmer erwartet. Deutsche und österreichische Interessenten wollen sich mit der Esperanto-Auskunftsstelle des V. D. E. in Leipzig, Moltke-Strasse 28b in Verbindung setzen, von der auch gegen Einsendung von 15 Pf. ein Esperanto-Lehrbuch und aufklärende Schriften über und in Esperanto portofrei erhältlich sind.